

Stenographisches Protokoll

über die

16. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. Januar 1873.

Inhalt:

Abwesenheits-Entschuldigung und Urlaubs-Ertheilung.

Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Fachauschüsse.

Annahme der Anträge

I. des Landes-Ausschusses:

- a) hinsichtlich der in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1874 einzustellenden Kosten der gegen die Kinderpest nothwendigen Maßregeln (Beilage Nr. 93);
- b) betreffend die Trennung der Gemeinde Oberburg (Beilage Nr. 92);

II. des Landescultur-Ausschusses:

- a) bezüglich der Anstellung von Thierärzten und der Revision des Landesgesetzes vom 10. December 1868 über die Hebung der Rindviehzucht (Beilage Nr. 96);
- b) über die von einer Enquête-Commission erstatteten Vorschläge bezüglich der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof (Beilage Nr. 90);

III. des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Bervollständigung des Real-Untergymnasiums in Leoben durch eine Oberrealschule (Beilage Nr. 95).

Bericht des Sonder-Ausschusses für die Dienstboten-Ordnung über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Zischock, betreffend die Abänderung der Dienstboten-Ordnung vom 30. Januar 1857 (Beilage Nr. 94 — Annahme eines bezüglichen Gesetzentwurfes).

6 Beilagen: Nr. 93, 96, 90, 92, 94, 95.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: v. Miller und Freiherr v. Hammer-Purgstall.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Kübeck

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Miller liest dasselbe. — Nach der Verlesung.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Abgeordneter Dr. Ritter v. Schreiner hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung durch dringende Geschäfte entschuldigt; dem Abgeordneten Dr. Dominikus habe ich aus demselben Grunde für die heutige Sitzung einen Urlaub ertheilt.

Aufgelegt wurden heute:

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1874 und zum Rechenschaftsberichte (Beilage Nr. 98).

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, und zwar,

„Petition der Ortsgemeinden Kobenz, Dirnberg, Apfelberg, Großlobming, Kleinlobming, Spielberg, Flatschach, Gaal, Seckau, Marein, Feistritz, St. Lorenzen, Margarethen und Rachau, um Aufhebung des Legalisirungszwanges. (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)“

„Petition der Gemeinden Strassen, Grundsee, Altauffee und Reitern, um Auflassung des Legalisirungszwanges. (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)“

Ich werde diese beiden Petitionen dem Grundbuchs-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition der Gemeinden Rulm, Jakobsberg, St. Margarethen, St. Georgen und Mühle, um Aufnahme der Straße von Neumarkt bis Hörbach an der Landesgrenze gegen Hüttenberg in die Classe der

Bezirks- oder Landesstraßen. (Ueberreicht durch Abgeordneten Nagel.)“

Diese Petition geht an den Straßen-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition der Bezirksvertretung Oberradkersburg, um Uebernahme der dormaligen Bezirks-Straßen I. Classe auf den Landesfond. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Serneck.)“

Der Gegenstand, welchen diese Petition betrifft, und somit auch die Petition selbst sind bereits erledigt.

„Petition des Arbeiterbildungs-Vereines in Leoben, um eine Subvention für seine Bildungszwecke. (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)“

Diese Petition überweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition der Ortsgemeinden Kobenz, Feistritz, Lorenzen, Margarethen, Nachau, Apfelberg, Groß-Mitter- und Klein-Lobming, Flatschach, Spielberg, Gaal und Dirnberg, um Ablehnung des vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Organisirung des öffentlichen Sanitäts-Dienstes in den Gemeinden. (Ueberreicht durch Abgeordneten Bärnfeind.)“

Diese Petition geht an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht des Landes-Ausschusses hinsichtlich der in den Voranschlag für das Jahr 1874 einzustellenden Kosten der gegen die Rinderpest nothwendigen Maßregeln.

(Beilage Nr. 93.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Michel: Ich beantrage, daß diese Vorlage an den Finanz-Ausschuß zur Vorberathung und Berichterstattung gemiesen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort?

Abgeordneter Freiherr v. Washington (G.-G.-B.): Ich möchte mir den Antrag zu stellen erlauben, daß dieser Gegenstand in Folge der Dringlichkeit der Angelegenheit sofort in Vollberathung gezogen werde. Ich glaube diesen Antrag dadurch begründen zu dürfen, daß die in gerechtfertigter Aufregung befindliche Bevölkerung es gewiß freudenvoll begrüßen wird, wenn sie wahr nimmt, daß die Landesvertretung in einer ihre Interessen so nahe berührenden Angelegenheit sofort die Hand zur Hilfe bietet.

Landeshauptmann: Wenn gegen diesen Antrag keine Einwendung erhoben wird (Zustimmung), so

nehme ich diesen Antrag als angenommen an, und ersuche den Referenten des Landes-Ausschusses, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Michel (von der Tribune — liest den Bericht und Antrag aus Beilage Nr. 93).

Bei diesem Antrage handelt es sich noch nicht darum, daß die Ausgabe vom Landesfonde wirklich gemacht wird; vorläufig handelt es sich nur darum, daß es bei den mancherlei dringend nothwendigen Maßregeln zur Unterdrückung der im Lande selbst bereits ausgebrochenen Seuche nicht an dem nothwendigen Geldmangle, damit nicht etwa aus Mangel von Baargeld die strenge Bewachung der einzelnen Bezirke unterbleibe oder mangelhaft ausgeübt werde. Die politischen Behörden haben nach dem bestehenden Gesetze diejenigen Maßregeln anzuordnen, welche zur Unterdrückung der Rinderpest oder gegen die Einschleppung derselben in gesunde Orte nothwendig sind. Einen Theil, der mit diesen Maßregeln verbundenen Kosten hat nach § 33 des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1868 das Land zu tragen, während gewisse andere Auslagen, namentlich für örtliche Seuchenmaßregeln, das Ausführen und Verscharren der Cadaver den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern von isolirten Höfen obliegt.

Der Antrag des Landes-Ausschusses geht bloß dahin, daß im Präliminare ein Betrag von 20.000 fl. eingestellt werde, von welchem seinerzeit die Kosten bestritten werden könnten, welche mit den früher angeordneten Maßregeln verbunden sind, und welche nach dem citirten Gesetze das Land zu tragen hat. Den politischen Behörden wurde auf ihr dringendes Ansuchen bis jetzt ein Verlag in verschiedenen Beträgen angewiesen, selbstverständlich immer gegen seinerzeitige Verrechnung. Es wird einer späteren Zeit vorbehalten bleiben müssen, zu prüfen und zu constatiren, welche von den bereits geleisteten Auslagen vom Lande zu bestreiten sein werden.

Ich empfehle daher dem h. Hause den Antrag des Landes-Ausschusses, nach welchem es sich, wie gesagt, noch nicht um eine wirkliche Ausgabe, sondern nur um die Bestimmung einer Summe im Präliminare, aus welcher seinerzeit die nothwendigen Auslagen bestritten werden sollen, handelt.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich kann diese Vorlage des Landes-Ausschusses dem h. Landtage auch von meinem Standpunkte aus nur auf das Wärmste empfehlen. Ich glaube diesen Anlaß benützen zu sollen, um dem h. Hause mitzutheilen, daß es bisher gelungen

ist, die Anzahl der Seuchenorte möglichst einzuschränken. Seit den ersten 10 Tagen des Ausbruches sind keine neuen Seuchenorte zugewachsen, im Ganzen gibt es in Steiermark 18 Seuchenorte mit 46 verseuchten Gehöften. Der Viehverlust im ganzen Lande beträgt 201 Stück, wovon 9 Stück zur Constatirung der Seuche gekult wurden; bei dem Ausbruche sind 27 Stück gefallen, und die andern mußten theils als krank, theils als seucheverdächtig der Keule unterzogen werden.

Wenn ich auch hoffe, daß bei dem fortwährenden Zusammengreifen der Organe, die hiezu berufen sind, die Kinderpest auf die Seuchenorte welche dormalen von derselben inficirt sind, beschränkt bleibt, so bedarf es doch noch der angestrengtesten Thätigkeit, um dieß erzielen zu können.

Ich möchte daher das h. Haus bitten, dem Antrage des Landes-Ausschusses seine Zustimmung zu ertheilen.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen, und ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Landes-Ausschusses dahin gehend:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

„Es werde in den Voranschlag des Jahres 1874, Cap. IV Landescultur, Titel 5 Auslagen gegen die Kinderpest, Rubrik II „Unterdrückung der Kinderpest im Lande“ ein „Betrag von 20.000 fl. eingestellt“ —

annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 15, bezüglich der Aufstellung von Thierärzten und der Revision des Gesetzes vom 10. December 1868, betreffend die Hebung der Rindviehzucht.**

(Beilage Nr. 96.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dr. Lipp** (von der Tribüne — liest den Bericht und die Anträge aus Beilage Nr. 96).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

(Die Anträge werden hierauf unverändert angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses über die von einer Enquête-**

Commission erstatteten Vorschläge in Betreff der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

(Beilage Nr. 90.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Freiherr v. Washington** (von der Tribüne — liest den Bericht und die Anträge aus Beilage Nr. 90).

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort verlangt, schreite ich zur Abstimmung.

(Sämmtliche Anträge werden unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Trennung der Gemeinde Oberburg.

(Beilage Nr. 92.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **German** (von der Tribüne — liest den Bericht und das Gesetz aus Beilage Nr. 92).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

(Das Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für die Dienstboten-Ordnung über Antrag des Baron Zischold betreffs Abänderung der Dienstboten-Ordnung vom 30. Januar 1857.**

(Beilage Nr. 94.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses **Dr. Heilsberg** (von der Tribüne — liest den Bericht und das Gesetz aus Beilage Nr. 94).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Als Redner haben sich eintragen lassen die Abgeordneten **Freiherr v. Hammer-Purgstall** und **Dr. Michel**. Ich ertheile dem **Freiherrn v. Hammer-Purgstall** das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. Hammer-Purgstall (G.-G.-B.): Ich habe bereits im Ausschusse wiederholt betont, daß ich mir in dieser Angelegenheit im hohen Maße vollkommene Redefreiheit vorbehalte. Im Jahre 1868 hat sich die Bezirksvertretung von Feldbach sowie die landwirthschaftliche Filiale von Feldbach über meinen Antrag an den Landes-Ausschuß und in einer Petition an den h. Landtag um eine Gesetzesbestimmung gewen-

det, welche den Uebelstand beseitigen soll, daß kein Termin besteht, vor welchem der Leihkauf oder die Daran-gabe eine Gültigkeit nicht hat. Ueber Aufforderung der Bezirksvertretung Feldbach sind solche Petitionen fast aus den meisten Bezirken des Landes gefolgt.

Wer Gelegenheit hat, auf dem Lande zu leben, wird nur zu oft die Erfahrung gemacht haben, wie in Folge dieser mangelnden Bestimmung Dienstboten im ersten halben Jahre, ja sogar in den ersten Monaten des Jahres sich für das nächstfolgende Jahr an andere Orte verdingen, und daß die Arbeit dadurch in der noch übrigen Zeit des Dienstjahres mit sehr zweifelhaftem Eifer geleistet werden muß, und daß die Dienstgeber dadurch mitunter zu Schaden kommen, dürfte wohl kaum zu bestreiten sein. Andererseits haben die Dienstgeber gar keinen Schutz gegen den Umstand, sich plötzlich ohne Dienstboten zu befinden, indem die gesetzliche Bestimmung, daß die Verträge, wenn sie sechs Wochen vor Ablauf des Jahres nicht erneuert werden, als stillschweigend fortdauernd zu gelten haben, darum keinen Schutz gewährt, weil man sechs Wochen vor Ablauf des Jahres in den seltensten Fällen brauchbare Dienstboten findet. Es ist daher leicht begreiflich, daß in allen autonomen Körperschaften, sowie in allen Vereinen, mögen diese noch so entgegengesetzte Richtungen verfolgen, dieser Gegenstand seit Jahren auf der Tages-Ordnung steht, und daß bei allen Gelegenheiten die Klagen der Bevölkerung sich in wahre Hilfsrufe und Angstgeschrei verwandeln. Nichtsdestoweniger muß ich offen gestehen, daß, wenn ich auch der erste Motor in dieser Angelegenheit gewesen bin, durch die im Laufe der Jahre gewaltsam an mich herandringende Erfahrung zu der Ueberzeugung bekehrt worden bin, daß man sich der Hoffnung nicht hingeben kann, durch eine solche Bestimmung einen Nutzen zu erzielen, wenn man erwägt, daß mit einer verschwindend geringen Ausnahme die Gemeinde-Vorsteher die Dienstbotenordnung nicht etwa nachlässig, sondern gar nicht durchführen, wenn man ferner erwägt, daß die Dienstgeber, welche von einem Theile der Schuld an dem Verfall, in welchem das Dienstbotenwesen sich befindet, nicht frei zu sprechen sind, da sie ganz, abgesehen von einzelnen andern Fällen, auch nicht das Geringste thun, um das Ihrige beizutragen, damit das Gesetz, in so weit sie dasselbe betrifft, zur Wahrheit werde.

In der Gegend, in der ich lebe, sind die Gemeinde-Vorsteher, welche die Dienstbotenordnung durchführen, sehr dünn gesät, und ich kann nicht glauben, daß es anderswo besser ist. Ich kann wenigstens Fälle constatiren, wo Personen, welche aus anderen Bezirken in den Bezirk Feldbach zugewachsen sind, ihre Verwunderung

ausgesprochen haben, daß gerade die Bezirkshauptmannschaft Feldbach jene ist, wo es sehr genau zugeht im Gegentheil zu andern Orten, wo das Gesetz leichter gehandhabt wird. Es scheint also an andern Orten eben auch nicht besser zu sein.

Meine Herren! Ich könnte Fälle mit Namen anführen, wo Dienstboten, welche aus der Gemeinde, deren Vorsteher ich bin, in den angrenzenden Nachbargemeinden Dienst nahmen, dort durch Monate, ja durch ein halbes Jahr lang ohne Dienstbuch gewesen sind, und daß dieß in der Gemeinde nicht den geringsten Anstoß erregte. Ich könnte weiters betonen, daß es gang und gebe ist, daß die Dienstgeber zu dem Gemeinde-Vorsteher den Dienstboten selbst um das Dienstbuch schicken, und daß es ihnen gar nicht einfällt, den Gemeinde-Vorsteher in Kenntniß zu setzen, ob er etwas Gutes oder Schlechtes eintragen soll. Ich habe die Ueberzeugung, daß es sehr wenige Vorsteher gibt, welche es ablehnen, solchen Dienstboten die Bücher allsogleich ohne weitere Kündigung auszufolgen.

Diese Umstände sind aber keine Ausnahme, sie bilden die Regel, und wenn hier und da sich einer findet, welcher die Dienstboten-Ordnung, wie sie jetzt besteht, besser durchführt, so ist es eben nur eine Ausnahme. So lange alle diese Verhältnisse zur Regel geworden sind, kann ich mich der Hoffnung nicht hingeben, daß das beantragte Gesetz, dessen Bestimmungen mir im Principe sehr wünschenswerth scheinen, und mit denen ich mich vollkommen einverstanden erkläre, irgend ein Resultat bieten wird.

Da ich ein Feind von solchen Gesetzen bin, welche nur auf dem Papiere stehen, und nur die Zahl jener Gesetze vermehren, welche die Achtung der Bevölkerung vor der Gesetzlichkeit überhaupt zu untergraben geeignet sind, so werde ich auch gegen dieses Gesetz stimmen, und stelle den Antrag, dasselbe abzulehnen.

Abgeordneter Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Wenn man die in unseren Tagen immer wiederkehrenden Klagen und Angstrufe über die vielen Uebelstände des Dienstbotenwesens auf dem flachen Lande vernimmt, so möchte man fast glauben, dieß sei eine Erscheinung unserer Zeit, es sei nicht immer so gewesen, und in der guten alten Zeit hätte man keine Ursache zu solchen Klagen und Angstrufen gehabt. Allein es geht hier wie so häufig anderswo, daß wenn man die gute alte Zeit lobt, und immer nur über die Gegenwart Klagen zu erheben sich veranlaßt sieht.

Ein vor mehr als 60 Jahren erschienenes Werk, welches eine Beschreibung unserer Alpenländer Steiermark, Kärnten und Salzburg enthält, gibt eine höchst interessante Schilderung des Dienstboten-Wesens oder

Unwesens in einer Weise, daß man bei dem Lesen derselben glauben könnte, man habe dieses Werk im Jahre 1873 geschrieben. Dabei dürfte es nicht unbenutzt bleiben, daß dieses Buch mit der Genehmigung der k. k. Censur geschrieben und veröffentlicht wurde, und daß man vielleicht auch schon aus diesem Umstande veranlaßt werden könnte, die Glaubwürdigkeit der damals gemachten Schilderung anzunehmen. Allein lassen wir die Privatpersonen, die vielleicht in solchen Fragen keine hinreichende Autorität genießen mögen. Ich kann mich in dieser Frage auf eine wahrhafte Autorität berufen, und zwar auf die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, die gerade durch Petitionen so häufig Anlaß zu dem Studium dieser Frage gibt, oder gegeben hat, wie auf dem Wege der Gesetzgebung den Uebelständen des Dienstboten-Wesens abzuwehren wäre.

Wenn man sich nun die Mühe gibt, die Verhandlungen dieser Gesellschaft seit ihrem Entstehen durchzugehen — und ich habe mir diese Mühe genommen — so findet man, daß seit dem ersten Tage des Bestandes dieser Landwirthschafts-Gesellschaft dieselben Klagen laut geworden sind, wie wir sie heute über die Mißbräuche und Uebelstände des Dienstboten-Wesens auf dem Lande hören. Jahr für Jahr beinahe, seit einer Reihe von mehr als 50 Jahren kehren in diesen Verhandlungen die Klagen und die Rufe um Abhilfe dieser Uebelstände wieder. Nun knüpft sich selbstverständlich an die Klagen über das, was als Uebelstand empfunden wird, immer die Frage, wie ist denn da abzuwehren? Bei Beantwortung dieser Frage zeigt sich aber auch eine große Meinungsdivergenz unter jenen Personen, welche mit den Verhältnissen ganz genau bekannt sind, und welche jener Kreisen angehören, die sich über diese Uebelstände zu beschweren Grund genug haben.

Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Johann hat als Präsident dieser Landwirthschafts-Gesellschaft im Jahre 1846 einen Preis von 100 Stück österr. Dukaten für die Beantwortung der Frage bestimmt: „Durch welche Verhältnisse sind die allgemeinen Klagen über den Verfall der dienenden Volksklasse herbeigeführt, und welche Mittel sind in den einzelnen deutschen Staaten angewendet worden, oder sollen noch angewendet werden, um den nachtheiligen Einfluß zu beseitigen, welchen die fortschreitende Entartung des Dienstboten-Wesens auf die Landwirthschaft ausübt?“

Ueber diese Preisauschreibung sind 46 Elaborate eingelaufen, und es ist interessant zu constatiren, daß so ziemlich keine Uebereinstimmung in den Vorschlägen, die da gemacht wurden, zu finden ist. Zwei dieser Elaborate wurden mit dem Preise gekrönt, und dieß sind Arbeiten von distinguirten Persönlichkeiten außerhalb

Oesterreichs aus den Ländern des ehemaligen deutschen Bundes gewesen. Daraus können wir entnehmen, daß auch in den Ländern des deutschen Bundes Grund zu Klagen über das Dienstboten-Wesen vorhanden war, und wahrscheinlich noch ist. Man hat, um diese Uebelstände gründlich oder doch wenigstens theilweise abzuwehren, auf die Verbesserung der betreffenden Gesetze hingewiesen. Früher gab es sehr viele Leute — und es gibt deren heute noch sehr viele — die von der Reform des Gesetzes über die Dienstboten-Ordnung Abhilfe erwarten. Ich glaube aber schon im Vorhinein bemerken zu dürfen, daß auf diesem Wege nicht viel erreicht werden wird.

Was speciell unser Land Steiermark anbelangt, so war hier aus der Josefinitischen Regierungs-Periode eine Dienstboten-Ordnung in Geltung, die auch für die andern innerösterreichischen Provinzen Wirksamkeit hatte. Mit einzelnen Bestimmungen dieser einzelnen alten Josefinitischen Dienstboten-Ordnung waren Manche allerdings gar nicht zufrieden und auch die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft hat wiederholt ausgesprochen, es möge die Dienstboten-Ordnung, also das positive Gesetz, abgeändert werden.

Im Jahre 1821 hat die Landwirthschafts-Gesellschaft einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf einer Dienstboten-Ordnung berathen und beschlossen und dem k. k. Gubernium mit der Bitte vorgelegt, die A. h. Sanctionirung dieses neuen Gesetzes zu erwirken. Acht Jahre darauf wurde in einer Jahresversammlung der Landwirthschafts-Gesellschaft — nämlich im Jahre 1829 — vom Präsidenten dieser Gesellschaft constatirt, daß eine Antwort oder eine Erledigung auf jene Petition noch nicht erfolgt sei. (Heiterkeit.)

Seit dem Jahre 1829 wurde in den Jahresversammlungen dieser Gesellschaft wiederholt der Wunsch, beziehungsweise die Bitte an die Regierung erneuert, doch wenigstens provisorisch eine Dienstboten-Ordnung zu geben, bis es gelingen werde, ein allgemeines Gesetz auf diesem Gebiete zu schaffen.

Bis zum Jahre 1848 waren diese Verhandlungen ohne Erfolg, und als mit dem genannten Jahre die Verhältnisse im Lande sich wesentlich änderten, wurde im Jahre 1852 von der Landwirthschafts-Gesellschaft abermals ein vollständiger Entwurf einer Dienstboten-Ordnung ausgearbeitet und der kais. Regierung mit der Bitte um Erwirkung der A. h. Sanction vorgelegt. Die Erledigung erfolgte im Jahre 1857, und das Resultat derselben ist eben die heute noch geltende, vielfach angefochtene und auch in dem heute vorliegenden Antrage als einer Verbesserung bedürftig bezeichnete Dienstboten-Ordnung für das flache Land vom 30. Januar 1857.

Wenn, wie ich eben mitzutheilen die Ehre hatte, von der Landwirthschafts-Gesellschaft wiederholt und in einer langen Reihe von Jahren der Wunsch nach einer Reform ausgesprochen und der Regierung nahegelegt wurde, so schließt dieß noch keineswegs aus, daß im Schoße der Landwirthschafts-Gesellschaft, wie es die Verhandlungs-Protokolle der Jahresversammlungen nachweisen, daran gezweifelt wurde, daß auf dem Wege der Gesetzes-Reform den vielfach gerügten Uebelständen des Dienstbotenwesens abgeholfen werden könne und würde. Schon im Jahre 1834 finde ich in den Verhandlungs-Protokollen dieser Gesellschaft ausdrücklich anerkannt, es sei eigentlich die von mir früher citirte Josefinitische Dienstboten-Ordnung vom Jahre 1788 nicht so schlecht oder mangelhaft; was man wünschen müßte, sei eine bessere Handhabung dieses Gesetzes, und zugleich wurde in der öffentlichen Versammlung dieser Gesellschaft dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß wenige der Herren und der Dienstboten die bestehende Dienstboten-Ordnung genau kennen, und daß die unter dem Gesinde auf dem Lande mehr und mehr um sich greifenden Mißbräuche und Gebrechen mehr der Unkenntniß und noch viel mehr der vernachlässigten Handhabung, als der Mangelhaftigkeit des Gesetzes zuzuschreiben seien.

Ich bitte zu beachten, daß dieß im Jahre 1834 ausgesprochen wurde, also zu einer Zeit, wo ganz andere Organe zur Handhabung dieses Gesetzes berufen waren, als heute die Gemeinde-Vorsteher es sind, und doch hatte man schon damals Grund, über die mangelhafte und ungenügende Handhabung des Gesetzes, und weniger über die meritorischen Bestimmungen desselben zu klagen.

In dieser Beziehung möchte ich mir wieder eine Berufung auf Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Johann erlauben. In der allgemeinen Versammlung der kärtnerischen Landwirthschafts-Gesellschaft vom Jahre 1840 am 4. Juni sprach der ebengenannte Herr Präsident dieser Versammlung die Worte: „Ein Theil der Ursachen des Verfalles des Dienstboten-Wesens ist auch bei der Herrschaft zu suchen, welcher es zukommt, dem Gesinde mit gutem Beispiele voranzuleuchten, den Quellen so mancher Gebrechen bei der dienenden Classe nachzuforschen und ihnen entgegen zu steuern, anstatt sich über dieselben hinweg zu setzen und sich um die Dienstboten, außer der Zeit ihrer Arbeit gar nicht zu kümmern.“

Der Landes-Ausschuß von Steiermark war wiederholt sowohl durch Petitionen der Landwirthschafts-Gesellschaft, wie z. B. im Jahre 1869, als auch durch Petitionen mehrerer Bezirks-Ausschüsse veranlaßt, die Frage einer Reform, — oder wie man es häufig zu nennen beliebt — einer Revision der Dienstboten-Ordnung eingehend

zu studiren, und hat vor Allem für nothwendig erkannt, die Gutachten der Bezirks-Ausschüsse und der Filialen der Landwirthschafts-Gesellschaft einzuholen, weil man eben in diesen Kreisen die verlässlichste Mittheilung über die Frage selbst erwarten konnte. In Beantwortung einer dießbezüglich gestellten Anfrage des Landes-Ausschusses haben alle Bezirks-Ausschüsse, die überhaupt eine Antwort gaben, sich dahin ausgesprochen, daß die Dienstboten-Ordnung mangelhaft gehandhabt werde, und nicht wenige der so befragten Bezirks-Ausschüsse haben geradezu von einer Abänderung des Gesetzes selbst abgerathen.

Die neueste Petition der Landwirthschafts-Gesellschaft aus dem Anfange des Jahres 1873 betont gleichfalls, daß die Dienstboten-Ordnung von den Gemeinden, mit wenigen Ausnahmen, gar nicht gehandhabt wird, und daß daher jede Abänderung derselben so lange als verfrüht erscheine, als eben nicht lebensfähigere Organe eine Bürgschaft für die energische Durchführung des Gesetzes bieten.

Was den Stand dieser Angelegenheit im h. Hause selbst anbelangt, so ist es erklärlich, daß diese Frage auch hier öfter angeregt und verhandelt wurde, und ich kann mich darauf beschränken, den Herren in's Gedächtniß zurück zu rufen, was in der letzten Session des h. steiermärkischen Landtages dießfalls veranlaßt wurde.

Am 14. October 1871 wurde dem h. Hause ein Antrag eines Sonder-Ausschusses dahin gehend vorgelegt, es möge in eine Abänderung oder in eine Ergänzung der bestehenden Dienstboten-Ordnung eingegangen werden, welcher Antrag so ziemlich gleichlautend ist mit dem Antrage, der uns heute zur Annahme vom Sonder-Ausschusse empfohlen wird. Auch in diesem Gesetzentwurfe vom Jahre 1871 hat es sich darum gehandelt, die Dienstboten und die Dienstgeber in Hinsicht der Zeit, wann sie die Verträge abschließen, zu beschränken und ihnen unter Strafandrohung zu verbieten, dieß vor dem ersten November des Jahres zu thun. Der h. Landtag hat nach eingehender Berathung und nach lebhafter Debatte diesen Antrag damals abgelehnt und den vorgelegten Gesetzentwurf nicht angenommen.

Im Jahre 1872 hatte der Landes-Ausschuß in einem Separat-Berichte an den h. Landtag empfohlen, in eine Revision der Dienstboten-Ordnung in so lange nicht einzugehen, als eben nicht das Gemeindegesetz, welches doch vielfach mit der Handhabung der Dienstboten-Ordnung im Zusammenhange steht, einer durchgreifenden Reform unterzogen sein wird. Allein der Sonder-Ausschuß, dem dieser Separat-Bericht des Landes-Ausschusses zugewiesen worden war, hatte in der Session 1872 Anträge vorgelegt, nach welchen doch

eine Aenderung der bestehenden Dienstboten-Ordnung eingeführt werden sollte, und dieser Antrag bestand aus einem Majoritäts- und Minoritäts-Antrage. Der Gegenstand selbst kam aber wegen des Schlusses der Session nicht mehr zur Verhandlung.

Im Jahre 1873 nimmt der Landes-Ausschuß in einer an ihn gelangten Petition der Landwirthschafts-Gesellschaft Anlaß, diese Frage in seinem Rechenschaftsberichte (Seite 36 und 37) zu berühren, indem er die erwähnte neuerliche Petition der Landwirthschafts-Gesellschaft zur Kenntniß des h. Hauses bringt, und abermals die Gründe darlegt, warum der Entwurf einer neuen Dienstboten-Ordnung nicht eingebracht werden soll.

Ohne Rücksicht auf diese Mittheilung in dem Rechenschaftsberichte hat der Abgeordnete Freiherr v. Jschöck und Genossen in dieser Session abermals einen Antrag auf Revision der Dienstboten-Ordnung eingebracht und die Zuweisung dieses Antrages an einen eigenen Ausschuß, nicht wie sonst beliebt wurde, an den Gemeinde-Ausschuß erwirkt, und der heute auf der Tagesordnung stehende Antrag, beziehungsweise Gesetz-entwurf ist das Resultat der Beratungen dieses Sonder-Ausschusses über den Antrag Jschöck.

Ich komme nun zur Kritik dieses vorliegenden Antrages, muß mir aber vorher einige Worte zur Rechtfertigung des Landes-Ausschusses — ich möchte sagen pro domo — erlauben. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Jschöck hat in seiner Begründung des erwähnten Antrages in der Landtagsitzung vom 4. December 1873 unter Anderem wörtlich gesagt: „Seit dieser Zeit nun, — das ist seit 2 Jahren — schlummert die beliebte oder unbeliebte Angelegenheit einen süßen Schlaf, so fest, daß nicht einmal im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses davon geträumt wird.“ (Heiterkeit.)

Ich muß mir erlauben, diese Aeußerung in zwei Punkten zu beleuchten. Erstens ist darin übersehen, daß diese beliebte oder unbeliebte Angelegenheit im Jahre 1872 — wie ich schon früher erwähnte — allerdings angeregt und verhandelt wurde; daß also der süße Schlaf höchstens nur ein Jahr und nicht zwei Jahre gedauert hat. (Heiterkeit.) Zweitens ist aber auch noch in diesem Theile der Begründung übersehen, daß der Landes-Ausschuß wirklich in seinem Rechenschaftsberichte von diesem Gegenstand gesprochen hat. Ich muß mir erlauben, diese Stelle des Rechenschaftsberichtes vorzulesen (liest): „Der Central-Ausschuß der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft hat im Auftrage der letzten allgemeinen Versammlung dieser Gesellschaft um die Durchführung der Revision der Gemeinde-Ordnung aus dem Grunde ersucht, weil die an wesentlichen Mängeln leidende Dienstbotenordnung ein bedeutendes Hinderniß

des landwirthschaftlichen Betriebes bildet, eine Aenderung derselben jedoch insolange als verfrüht erscheint, als nicht lebenskräftigere Organe für ihre energische Durchführung mittelst der Revision der Gemeinde-Ordnung geschaffen werden.“

„Auch der Landes-Ausschuß erkennt die ungenügende Handhabung des Gesetzes durch die Gemeinden als eine der wesentlichen Ursachen der über das Dienstbotenwesen allseitig erhobenen Klagen hat und darum in seinem dem hohen Landtage im vorigen Jahre (Beilage 7) erstatteten Berichte die Revision der Dienstboten-Ordnung erst für den Zeitpunkt empfohlen, wenn die Revision der Gemeinde-Ordnung durchgeführt sein wird. Dieser Bericht, sowie der hierüber vom Sonder-Ausschusse erstattete Bericht (Beilage 106) wurden in der letzten Session des h. Landtages nicht erledigt. Da nun den hohen Landtag in dieser Session der Entwurf einer Gemeinde-Ordnung vorgelegt wird, welcher hauptsächlich den die Besorgung des selbstständigen Wirkungsbereiches überhaupt betreffenden Beschwerden abzuheben bestimmt ist, so glaubt der Landes-Ausschuß hinsichtlich der Dienstboten-Ordnung sich lediglich auf seinen bezüglichen Bericht berufen zu sollen.“

Bevor der Landes-Ausschuß sich über diese, in den Rechenschaftsbericht aufzunehmende Mittheilung geeinigt hat, hat er thatsächlich die Frage: ob und in welchen Punkten die bestehende Dienstboten-Ordnung zu revidiren, oder richtiger, zu reformiren wäre, studirt. Ich war beauftragt, eventuell einen solchen Entwurf auszuarbeiten, und hielt — was in der Natur der Sache gerechtfertigt erscheint — für nothwendig, zu allererst die Grundsätze festzustellen, die in dem neuen Gesetze Anerkennung finden sollen, und erst wenn diese Grundsätze angenommen würden, dann hätte selbstverständlich die Detail-Ausarbeitung, die Textirung der einzelnen Paragraphen folgen müssen. Diese Grundsätze habe ich nun als Referent in einer Sitzung des Landes-Ausschusses vorgetragen, der Letztere hat sich sehr eingehend mit denselben beschäftigt und ohne sie geradezu zu verwerfen, aus mancherlei Gründen den Entschluß gefaßt, — wie er eben im Rechenschaftsberichte mitgetheilt wird — auch diesmal noch nicht auf eine Revision der Dienstboten-Ordnung einzugehen und dem hohen Landtage eine gänzliche Umgestaltung derselben vorzulegen. Wenn die Dienstboten-Ordnung selbst revidirt und reformirt werden soll, dann werden ohne Zweifel die Grundsätze Aufnahme finden müssen, die in der jetzigen Dienstboten-Ordnung keine Anerkennung gefunden haben. Wir werden doch gewiß die neue Dienstboten-Ordnung in Uebereinstimmung mit dem modernen Rechte und mit dem Geiste der heutigen Zeit ausarbeiten müssen

und dann, glaube ich, werden gerade Diejenigen, die am häufigsten und immer wieder die Revision der Dienstboten-Ordnung verlangen, am wenigsten zufrieden sein. (Rufe: Sehr richtig!) Dann dürfte Mancher von den eben Bezeichneten, angesichts des neuen Gesetzes sich sagen: das alte Gesetz war doch besser, wäre es nur dabei geblieben. (Heiterkeit.) Das Verhältniß zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstboten ist zwar nicht ausschließlich privatrechtlicher Natur; aber die Theorie, daß dieses Verhältniß ein der Familie analoges sei, entspricht wohl längst nicht mehr der Wirklichkeit und den gegenwärtigen Verhältnissen. Diese Theorie beruht auf einer Auffassung, die ich viel zu ideal finde, welcher das tägliche Leben immer widerspricht, eine Auffassung, welche sich durch das geschriebene Gesetz gewiß nicht realisiren läßt. Ich will gar nicht jene Punkte der Revision bezeichnen, welche eben mit Rücksicht auf die geänderten Zeitverhältnisse gewiß nicht so lauten würden, daß sie den Wünschen Derjenigen, die jetzt immer eine Aenderung des Gesetzes verlangen, entsprechen sollten. Sorgen wir oder die dazu berufenen Organe auf dem flachen Lande, welche ja selbst der Bevölkerung angehören, die sich immer beschwert, nur für taugliche Organe zur zweckmäßigen, strengen und unparteiischen Handhabung und Durchführung des Gesetzes, so wird höchst wahrscheinlich so manche Klage über die gegenwärtigen Mißverhältnisse oder Uebelstände im Dienstboten-Wesen verstummen.

Diese und ähnliche Erwägungen haben den Landes-Ausschuß bewogen — wie ich früher zu bemerken Gelegenheit hatte — ein vollständiges Dienstboten-Gesetz nicht auszuarbeiten. Es ist daher allerdings richtig, wenn gesagt wurde: Der Landes-Ausschuß hat wieder kein Gesetz eingebracht, aber er hat es nicht gebracht, weil er sich damit nicht befaßt, sondern gerade deshalb, weil er sich sehr eingehend mit diesem Gegenstande befaßt hat.

Nun möge es mir noch erlaubt sein, so weit es Gegenstand der Generaldebatte ist, den vorliegenden Gesetzentwurf selbst zu kritisiren.

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Zschöck und Genossen geht auf Revision der Dienstboten-Ordnung, er umfaßt also das ganze Gesetz. Diesem Antrage scheint mir der heute vorliegende Antrag des Sonder-Ausschusses in so ferne nicht zu entsprechen, als er nicht das ganze Gesetz revidirt und reformirt, sondern nur eine oder zwei Fragen herausgreift, welche in diesem Gesetzentwurfe behandelt wurden. Die eine Frage betrifft die schon so oft hier besprochene Frage wegen Beschränkung der Zeit, wann die Verträge abgeschlossen werden können; die andere Frage gilt der

Competenz der Gemeinde-Vorsteher, welchen die Handhabung der Dienstboten-Ordnung obliegt. Wichtiger ist jedenfalls der erstgenannte Gegenstand. Der Gesetzentwurf, wie er uns heute vorliegt, der eben sowohl mit den Anträgen in der Session 1871, wie mit jenen des Jahres 1872 fast wörtlich übereinstimmt, will unverkennbar daran festhalten, daß die Dienstboten, welche für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, in der Regel wenigstens durch ein ganzes Jahr, wie § 9 der Dienstboten-Ordnung bestimmt, gebunden seien. Ich lasse es nun dahingestellt, ob diese jetzt geltende Bestimmung nothwendig und zweckmäßig sei; ich halte mich nur an die Thatsache, daß eben heute noch dieser § 9 der Dienstboten-Ordnung besteht, ich halte mich nur an die Thatsache, daß viele der Landwirthe sich durch die Festhaltung dieses einjährigen Termines einen Vortheil versprechen. Ich kann aber nicht umhin, noch zu erwähnen, daß sehr viele und intelligente Landwirthe sich mit einer gesetzlichen Bestimmung dieser Art nicht so ganz einverstanden erklären, während andere Landwirthe glauben, diese Bestimmung sei weder nothwendig noch zweckmäßig. Auf ein Jahr ist also der Dienstbote gebunden, und da in der Dienstboten-Ordnung weder der Anfang noch das Ende dieses Jahres näher bezeichnet ist, so hat die landwirthschaftliche Gesellschaft gleich nach Kundmachung der Dienstboten-Ordnung an die Statthalterei das Ersuchen gestellt, dieses Jahr in einer besonderen Verordnung näher zu bezeichnen, und es wurde wirklich über Vorschlag der Landwirthschafts-Gesellschaft durch die Statthalterei-Verordnung vom 28. August 1857 ausgesprochen: dieses Jahr sei zu verstehen vom 1. Januar bis 31. December.

Hier muß ich wieder auf eine ältere Verhandlung der Landwirthschafts-Gesellschaft selbst hinweisen, um zu constatiren, daß die Feststellung des Dienstbotenjahres vom 1. Januar bis 31. December nicht den Verhältnissen aller Theile unseres Landes und nicht allen Landwirthen entspricht. Es wurde vielmehr in der landwirthschaftlichen Gesellschaft ein anderer Termin vorgeschlagen, daß nämlich das Dienstbotenjahr vom 1. November beginne und mit 31. October endige, ein Umstand, der mir darum von einiger Wichtigkeit zu sein scheint, weil er zeigt, daß auf diesem Gebiete mit allgemeinen Normen für das ganze Land Steiermark nicht viel geholfen ist, daß man sehr leicht bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in Ober-, Mittel- und Untersteiermark durch allgemeine Normen eher schadet als nützt. Unter Festhaltung dieses Dienstbotenjahres vom 1. Januar bis 31. December wird uns heute wieder empfohlen, die Beschränkung gesetzlich auszusprechen, die ich schon öfters erwähnt habe; es soll nämlich

nicht gestattet sein, daß ein Diensthote vor dem 1. November einen andern Dienst suche, beziehungsweise mit einem andern Dienstgeber abschließe, auch soll es den Dienstsuchenden nicht gestattet sein, derlei Dienstverträge vor dem 1. November des laufenden Jahres abzuschließen. Dieß ist ein Verbot, welchem in dem Gesetzentwurfe als Sanction die Androhung einer civilrechtlichen Folge und einer Strafe hinzugefügt ist. Die Folgen der Uebertretung jenes uns vorgeschlagenen Verbotes bestehen einmal in der Ungiltigkeit des vor dem 1. November abgeschlossenen Vertrages selbst, und dann sollen die nachtheiligen Folgen für beide Parteien weiters darin bestehen, daß sie mit Geld- oder Arreststrafen belegt werden können, ebenso kann auch der Verfall der Darangabe eintreten. Wenn man Strafen androht, so glaube ich, muß doch die Voraussetzung, unter welcher die Strafe verhängt werden kann, näher untersucht werden, und ich glaube, daß Strafen nur dort am Platze sind, wo bestimmte Rechte verletzt oder die höhere Rechtsordnung gestört, somit der öffentlichen Ordnung zuwider gehandelt wird. In dem Falle aber, welcher hier zum Gegenstande einer Strafe gemacht werden soll, sehe ich, aufrichtig gesagt, eine Verletzung des Rechtes nicht. Der Fall ist einfach der: Der Diensthote A., der in einem Dienste steht und darüber beruhigt sein möchte, in welcher Wirtschaft er im nächsten Jahre einen Dienst haben wird, schließt vor dem 1. November, beispielsweise im August, mit einem andern Dienstherrn ab; er bleibt aber in seinem gegenwärtigen Dienste, verrichtet nach wie vor die ihm aus diesem Dienste obliegenden Arbeiten; er wartet ab, bis der 31. December gekommen ist, dann verläßt er den gegenwärtigen Dienstherrn und tritt bei jenem Herrn ein, mit dem er allerdings schon im August contrahirt hat. In diesem Falle kann ich von einer Rechtsverletzung nicht sprechen, der bisherige Dienstherr ist durch das eben geschilderte Vorgehen seines Diensthoten nicht in seinem Rechte verkürzt oder beeinträchtigt. Es bleibt also nur die andere praktische Voraussetzung übrig, unter welcher immerhin gestattet sein mag, Strafen anzudrohen, nämlich die Voraussetzung, daß die höhere Rechtsordnung gestört wird, wenn die aus polizeilichen oder Ordnungsrücksichten getroffene Maßregel unbeachtet bleibt, oder übertreten wird. In dieser Beziehung bin ich nicht Sachmann, ich für meinen Theil kann, aufrichtig gesagt, nicht beurtheilen, wenn das Verbot, wie es hier vorgeschlagen wird, thatsächlich die Ordnung auf dem Lande so stört, daß man sich zu Repressiv-Maßregeln entschließen müßte, wie sie hier proponirt werden. Aber ich wiederhole es, eine Rechtsverletzung sehe ich in dem früher geschilderten Vorgange noch nicht.

Anders wäre es, wenn der Diensthote, unbekümmert darum, daß er bis 31. December aushalten soll, vor dieser Zeit bei einem andern Dienstherrn eintritt, oder wenn ein Diensthoten suchender Grundbesitzer einen bereits im Dienste stehenden Diensthoten verleiten will, auszutreten und bei ihm einzutreten. Solche Fälle kommen thatsächlich vor, aber dagegen ist in der jetzigen Diensthoten-Ordnung hinreichend vorgesorgt, da in derselben für das vorzeitige Austreten aus einem Dienste Strafen angedroht sind. Es wäre daher nur Sache der zur Handhabung des Gesetzes berufenen Organe, in solchen Fällen thatsächlich die Strafen zu verhängen, welche das Gesetz androht.

Der uns vorliegende Gesetzentwurf hat in Uebereinstimmung mit dem Antrage Zischok bloß zwei Zusätze zu der Diensthoten-Ordnung vom 30. Januar 1857 zum Gegenstande. Er beschränkt sich auf eine Kategorie von Diensthoten, nämlich auf jene, die für die landwirtschaftlichen Arbeiten aufgenommen werden.

Ich muß aber das h. Haus aufmerksam machen, daß wir im Lande noch eine zweite Diensthoten-Ordnung haben, nämlich die für die Landeshauptstadt Graz vom 30. April 1857, und daß auch diese die genannte Kategorie von Diensthoten, das ist jene für landwirtschaftliche Arbeiten kennt.

Die Diensthoten-Ordnung für Graz enthält im § 9 für landwirtschaftliche Arbeiter dieselbe Bestimmung, wie nach § 9 der allgemeinen Diensthoten-Ordnung für Steiermark vom 30. Januar 1857. Nun glaube ich, daß es oft nothwendig sein wird, daß man, wenn man überhaupt die Revision des Gesetzes für landwirtschaftliche Dienstleute für nothwendig und zweckmäßig erachtet, nicht bei der Diensthoten-Ordnung vom 30. Januar 1857 stehen bleiben, sondern die Revision auch auf § 9 der Grazer Diensthoten-Ordnung ausdehnen soll. Es würde sich gewiß nicht empfehlen, auf diesem Gebiete einen sogenannten Dualismus zu schaffen und die landwirtschaftlichen Dienstboten, für welche das Gesetz vom 30. Januar 1857 gilt, anders zu behandeln, als die Dienstboten der gleichen Kategorie, für welche das Gesetz der Stadt Graz vom 30. April 1857 Anwendung hat. Es wird daher, wenn es überhaupt zur Annahme dieses Gesetzentwurfes kommt, nothwendig sein, dasselbe auf die Diensthoten-Ordnung der Stadt Graz auszudehnen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist das Geben und Nehmen der Darangabe vor einer gewissen Zeit unter Strafe verboten, und ich werde mir bei Artikel I. dieses Gesetzes erlauben, die mir scheinenden Gebrechen des Gesetzentwurfes im Artikel I näher zu bezeichnen, und Abänderungsanträge zu stellen.

Diese hier in der General-Debatte von mir vorgebrachten Bedenken könnten mich zu dem Schlusse führen, dem h. Hause zu empfehlen, in die Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfes gar nicht einzugehen; allein ich verkenne nicht, daß von vielen gewiß sehr kompetenten Seiten der dringende Wunsch nach einer Abänderung des jetzigen Dienstboten-Gesetzes geltend gemacht wurde, wie sie eben hier beabsichtigt wird, und daß mit der Annahme dieses, allerdings einer Aenderung bedürftig scheinenden Gesetzentwurfes, wenn auch nicht viel, so doch manches zur Steuerung der Uebelstände bewirkt werden kann, über welche jetzt in den Kreisen der Landbevölkerung so vielfach geklagt wird.

Ich behalte mir daher vor, in der Specialdebatte bei den einzelnen Artikeln diese selbst einer Kritik zu unterziehen, und Verbesserungs- oder Abänderungs-Anträge zu stellen.

Abgeordneter Dr. **Sernec** (K.-G. Luttenberg): Es tritt heute mehr als je an das h. Haus die Anforderung heran, die Rechtsfrage rein aufzufassen, und nicht so sehr an die Interessen der Mandanten, die die Mitglieder in die h. Haus entsendet haben, zu denken. Wir müssen nämlich erwägen, daß alle diejenigen, die der zahlreichen Menschenclasse der Dienstboten, über deren Rechte und Pflichten heute entschieden werden soll, angehören, keine politischen Rechte besitzen, daß sie in keiner Körperschaft ihre Vertretung finden. Die Rechtsfrage verlangt nun nach meiner Ansicht unbedingt die vollständige Ablehnung dieses Gesetzes.

Was die strafrechtliche Seite desselben betrifft, hat der Herr Professor **Michel** schon unumwunden gesagt, es sei ein Grund zur Strafe wohl nicht vorhanden; aber auch das Privatrecht fordert die Ablehnung des Artikel I. Mit welchem Rechte, frage ich, können wir eine zahlreiche Classe von Menschen hindern, durch 10 Monate Verträge abzuschließen? Haben wir das Recht, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch abzuändern? Durch 10 Monate im Jahre soll der Dienstbote, der keinen Markt findet, um seine Kräfte zu verwerthen, der nur auf zufällige Begegnungen behufs Abschließung von Verträgen angewiesen ist, gebunden sein, über seine Arbeitskraft für das nächste Jahr nicht verfügen zu können. Ich glaube, es widerspricht dieß vollkommen der bestehenden Gesetzgebung sowohl, als dem natürlichen Menschenrechte.

Ich werde daher für den Antrag **Hammer** stimmen, in die Specialdebatte über dieses Gesetz nicht einzugehen.

Abgeordneter Graf **Kottulinski** (G.-G.-B.): Ich habe bereits im Jahre 1871, als dieser Gegenstand der Berathung dem h. Hause vorlag, einen ähnlichen Antrag als eine ungebührliche Beschränkung der persönlichen

Freiheit bezeichnet und dagegen gestimmt, und ich werde dieß auch heuer thun.

Abgeordneter **Bärnsfeld** (K.-G. Judenburg): Ich erlaube mir einige allgemeine Bemerkungen zum Motivenberichte des Sonder-Ausschusses. Er enthält Folgendes: „Der Sonder-Ausschuß erkennt: daß bei der endgiltigen Regelung der Dienstbotenfrage andere Principien als die bisherigen zur Geltung gelangen müssen.“ Mir ist nicht recht klar, was der Sonder-Ausschuß hiermit gemeint hat. Hat er vielleicht gemeint, daß die Strafen etwa verschärft werden sollen? Dann wäre ich vollkommen einverstanden, denn die bisherigen Strafen erreichen nicht ihren Zweck. Wenn der Dienstbote das Gesetz übertreten, 10 bis 12 Leihkäufe und somit vielleicht 90 fl. in einem Monat an Leihkauf eingenommen, dann die Strafe abgegessen hat, kommt er zurück und erklärt gegenüber denen, die er betrogen, es wäre ihm nie besser gegangen, als im Strafhaufe, er werde im nächsten Jahre so viel Leihkauf als möglich annehmen. Ich bin der Meinung, daß die jetzige üble Lage der Dienstgeber auch darin ihren Grund hat, daß die Dienstboten-Ordnung allzu milde Strafen für die Verbrechen vorschreibt. Weil eben das Verbrechen des Betruges in dieser Richtung in weit zu geringem Maße bestraft wird, verlegen sich viele Dienstboten darauf, unter dem Titel Leihkauf Geld herauszuschlagen.

Ich bin vollkommen einverstanden mit der vom Sonder-Ausschusse aufgestellten Norm, daß eine bestimmte Zeit für den Abschluß von Dienstverträgen durch Leihkauf festgesetzt werde, nur möchte ich mich dagegen aussprechen, daß die allzu kurze Zeit vom 1. November bis zum letzten December hierfür bestimmt werde, denn der Dienstherr ist factisch selbst nicht in der Lage, zumal bei schlechten Witterungs-Verhältnissen, welche besonders in diese Zeit fallen, binnen einer solch' kurzen Frist seine Dienstkleute zusammen zu bringen. Andererseits ist es nach all' dem, was die Herren Professor **Michel** und Dr. **Sernec** gesprochen haben, nicht gerathen, das Vertragsrecht des Dienstboten allzusehr zu beschränken, da er vielleicht nicht in der Lage ist, sich in 2 Monaten einen Dienst zu verschaffen, während er sich früher vielleicht einen Dienst hätte verschaffen können.

Es besteht aber unter den Dienstboten die Gepflogenheit, und die größte Zahl der Dienstboten hält daran noch fest, vor dem 1. October keinen Leihkauf anzunehmen; diese Gepflogenheit ist sehr alt, und es gibt noch heute Viele, welche, wenn der Versucher an sie herantritt, — und ich muß bemerken, daß solche Versucher die Dienstgeber sind, denn die Concurrrenz, welche durch die Aenderung in den Industrie-Verhält-

nissen herbeigeführt ist, schafft die gegenwärtige Noth — wenn, sage ich, die Dienstgeber den Dienstboten sagen, sie mögen sich verdingen, diese ihnen erwidern, daß sie vor dem 1. October keinen Leihkauf annehmen. Ich halte es für nothwendig, daß eine Norm festgesetzt werde, von welchem Termine an Leihkäufe Geltung haben, und werde mir erlauben, einen dießbezüglichen Antrag in der Specialdebatte zu stellen.

Ein fernerer Grund im Motivenbericht des Sonder-Ausschusses ist, daß diese Regelung der Dienstbotenfrage zu ihrer Wirksamkeit ein „reformirtes Gemeindewesen“ unabweislich bedarf. Soll bei diesem reformirten „Gemeindewesen“ für die Dienstboten ein eigener Polizeimann dem Dienstboten zur Seite gestellt werden? Oder sollen durch die Gemeinde-Ordnung andere Gemeinde-Vorsteher als die gegenwärtigen geschafft werden? Haben die bisherigen Gemeindevorsteher nichts geleistet, werden sie auch bei dem reformirten Gemeindewesen ebenso wenig leisten können.

Andererseits liegt, wie schon erwähnt, der Grund dieser Uebelstände in den veränderten Industrie-Verhältnissen; ein großer Theil der Arbeitskräfte wird durch die Industrie absorbiert, und der Landwirthschaft entzogen. Es war daher der Bauer bisher genöthigt, früher zuzuschauen, daß er Leute bekommt, er konnte sich nicht an die alte Gepflogenheit halten, sondern mußte, wenn die Wanderzeit beginnt, die Leute beisammen haben, und um nicht zu spät zu kommen, die Leute schon früher besorgen, so daß es dahin gekommen ist, daß man schon um die Mitte des Jahres die Dienstverträge abschließen muß. Die Verhältnisse haben sich schon etwas gebessert, seitdem die Industrie mehr stockt, und heuer haben die Dienstherrn um bedeutend niederen Lohn Dienstboten bekommen, da in Folge der Aenderung der Industrie-Verhältnisse die Nachfrage um den Dienst nicht so häufig ist.

Ich muß ferner noch erwähnen, wie ich schon einmal hervorgehoben habe, daß es eine zu große Beschränkung des Vertragsrechtes wäre, wenn der Dienstbote erst vom 1. November angefangen Dienstverträge abschließen könnte, und daß das hohe Haus dieser Erwägung Rechnung tragen wird. Versetzen Sie sich in die mißliche Lage eines Dienstboten, der nur 2 Monate Zeit hätte, um sich zu verdingen, der sonst Nichts als Eigenthum hat, als seine Arbeitskraft, und der, wenn er bis zum Eintritte des Winters auf die Verwerthung derselben warten müßte, dahin kommen könnte, daß er gar keinen Dienst bekäme.

Ein weiterer Grund für die Mißstände im Dienstbotenwesen liegt darin, daß den Gemeinden ihre ehemaligen Rechte bezüglich des Eheconsensses genommen

wurden; die Leute verheiratheten sich, leisteten keine Dienstboten-Arbeiten mehr, verarmten und fielen den Gemeinden zur Last. Dießbezüglich wurden den Gemeinden einflußreiche Rechte genommen, ich glaube aber nicht, daß die Landesgesetzgebung in der Lage ist, diese Umstände abzuändern. Im Uebrigen schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Professor Michel an.

Abgeordneter **Weinhandl** (L.-G. Feldbach): Es ist schon ziemlich lange und ziemlich viel in dieser Angelegenheit im hohen Hause gesprochen worden, ich werde mich daher sehr kurz fassen. Ich fühle mich aber verpflichtet, in dieser Beziehung einige Worte zu sprechen, weil diese Frage wirklich eine brennende ist. Ich verkenne nicht, daß die jetzt bestehende Dienstboten-Ordnung vielleicht genügen würde, wenn sie gehandhabt und durchgeführt würde, wie schon jeder meiner geehrten Herren Vorredner hervorgehoben hat. Daß aber, wenn die vorliegende Gesetzesvorlage nicht angenommen wird, das Gesetz wirklich eine Lücke hat, wird jeder praktische Landwirth vollkommen anerkennen. Ich will nicht an dem Termine des 1. November starr festhalten, aber eine bestimmte Zeit für die Verdingung soll und muß es geben, wenn die Verhältnisse geordnet sein sollen. Ist keine bestimmte Zeit, in welcher allein Leihkäufe gesetzliche Giltigkeit haben, ist es factisch den Dienstboten nicht genommen, schon am 1. oder 2. Januar Leihkäufe von anderen Dienstgebern zu nehmen und es wird mir wohl keiner der verehrten Herren widersprechen können, wenn ich sage, daß der Dienstbote, der schon für das zukünftige Jahr bei einem Andern verbunden ist, keineswegs mit solcher Liebe, Freude und Anhänglichkeit für den Dienstgeber, bei dem er sich befindet, arbeiten wird, als wenn dieß nicht der Fall ist.

Ich habe mit diesen wenigen Worten bloß die Wichtigkeit der zu treffenden Abänderung darlegen wollen und werde auch aus diesen Gründen für die Gesetzesvorlage stimmen.

Abgeordneter **Rahr** (L.-G. Stainz): Auf Grund der Erfahrungen, die ich gesammelt habe, glaube ich auszusprechen zu dürfen, daß der Leihkauf auf dem Lande ebenso aufhören wird, und zwar in der kürzesten Zeit, wie dieß in der Stadt bereits geschehen ist; das Leihkaufgeben wird bald nur mehr der Geschichte angehören. Ja, auf dem Lande sogar gibt es schon Häuser, wo die Dienstboten das ganze Jahr ein- und ausziehen, ohne daß nach Leihkauf überhaupt nur gefragt würde. Es giebt Dienstboten, die ohne Gewissensscrupel zwei bis drei Leihkäufe annehmen, der Leihkauf wird verpugt, der Dienstbote tritt gewöhnlich am Johannis nach Weihnachten aus, geht dann auf einige Zeit entweder nach Graz oder besucht andere Orte,

verbraucht sein Geld, und nach dem Neujahre kommt er wieder zu dem Bauer in den Dienst ohne Leihkauf, oder dient etwa als Tagelöhner. Weibliche Dienstboten wollen noch gewissenhafter zu Werke gehen, dienen z. B. bis Lichtmeß und glauben dann, dem Gesetze Genüge geleistet, und den Leihkauf abgedient zu haben, gehen fort und kümmern sich um nichts mehr. Aus alledem kann man wohl ersehen, daß es mit dem Leihkaufgeben und Leihkaufnehmen bald sein Ende haben wird; ich bin daher der Ansicht, welcher auch Herr Professor Michel Ausdruck gegeben hat, daß die Dienstboten-Ordnung bald werde gründlich geändert werden müssen.

Abgeordneter Freiherr v. **Sihod** (L.-G. Leoben): Der erste verehrte Herr Redner in dieser Generaldebatte, der Herr Abgeordnete des Großgrundbesitzes, hat constatirt, daß jene Gemeinde-Vorsteher, welche die Dienstboten-Ordnung handhaben, äußerst dünn gesät sind, und hat sich dabei auf eine Gegend berufen, die er, aus dem Umstande zu schließen, daß er dieselbe häufig citirt, genau zu kennen scheint. — Ich kann dieser Meinung nur entschieden beistimmen, daß es wenige Gemeinden gibt, in denen das Dienstbotenwesen in entsprechender Weise dem Gesetze gemäß gehandhabt wird. Es gibt aber doch solche Gemeinden, und es gibt sogar Landestheile, in denen solche Gemeinden weniger dünn gesät sind, als in jener Gegend, welche der erste Herr Redner im Auge gehabt hat.

Wenn auch in Folge dessen nicht geleugnet werden kann, daß auch die beste Abänderung oder Revision der Dienstboten-Ordnung nicht zu jenem allgemein gewünschten Ziele führen wird, so geht doch daraus, daß es wenigstens einige Gemeinden gibt, die sie handhaben werden, hervor, daß wenigstens theilweise eine Abhilfe geschaffen werden wird. Ich kann mich daher aus diesem Grunde nicht den Anschauungen des ersten Herrn Redners anschließen, daß es überhaupt überflüssig sei, den anerkannten Uebelständen durch den vorliegenden Gesetzentwurf vielleicht abzuhelpfen.

Der zweite verehrte Herr Redner in der Generaldebatte hat erwähnt, daß die ganz gleichlautenden Bestimmungen eines Gesetzentwurfes, der im Jahre 1871 eingebracht und behandelt wurde, in jener Session abgelehnt worden sei. Diese Bemerkung muß ich jedoch dahin berichtigen, daß jene Bestimmung, welche die Fixirung einer Zeit für Leihkaufnahme im Auge hatte, in jener Session nicht abgelehnt, sondern angenommen worden ist, und erst die Frage über die Festsetzung einer Strafe bezüglich des Leihkaufes die Veranlassung gab, das Gesetz dann in dritter Lesung abzulehnen.

Derjelbe verehrte Herr Redner hat es als zweifelhaft bezeichnet, ob überhaupt eine Bestimmung, wie sie

der vorliegende Gesetzentwurf im Artikel I bringt, zulässig sei, mit Rücksicht darauf, daß nicht in allein diesem Artikel eine civilrechtliche Folge, sondern in dem folgenden Artikel auch noch eine Strafe für den Fall der Nichtbefolgung festgesetzt wird. Mir scheint dieses Bedenken nicht ganz stichhältig. Wenn durch ein Gesetz anerkannt wird, daß die Feststellung einer bestimmten Zeit für die Abschließung eines Vertrages angenommen werde, dann scheint es mir entschieden keinem Anstande zu unterliegen, eine solche Bestimmung durch Androhung einer Strafe wirksamer zu machen. Ich erlaube mir da nur, auf analoge Fälle in der Verwaltungsgesetzgebung hinzuweisen; es gibt solche Fälle, in denen ganz ähnlich wie im vorliegenden Gesetzentwurf eine Beschränkung des Eigenthumsrechtes, eine Beschränkung der persönlichen Rechte normirt wird.. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß bezüglich der Gewerbetreibenden sehr viele solcher Beschränkungen bestehen, welche sie hindern, ihr Gewerbe so frei, wie sie es vielleicht in ihrem Interesse wünschen würden, auszuüben; Wirths z. B. sind rücksichtlich der Ausdehnung ihres Gewerbes auf die Tageszeit beschränkt, welche sie nur in Ausnahmefällen überschreiten dürfen, der Waldbesitzer kann in Folge der Bestimmungen, welche die Forstgesetze treffen, nicht frei über sein Eigenthum disponiren, so daß er sich oft äußerst unangenehme Beschränkungen seiner Dispositionsbefugniß gefallen lassen muß; ähnlich geht es dem Bauführer, ähnlich dem Jäger, welcher in jenen Fällen, wo Schonungsgesetze bestehen, auch nicht frei über sein Wild verfügen darf. Ich erlaube mir aber insbesondere noch auf zwei Gesetze hinzuweisen, in denen ganz analoge Beschränkungen der Arbeitssuchenden gegeben sind, ich meine nämlich das Gesetz vom 1. April 1863, womit für Steiermark eine Winzerordnung festgesetzt ist; dieses enthält im § 4 die Bestimmung: „Die Aufnahme des Winzers geschieht in der Regel auf Ein Jahr, das mit 1. November (Allerheiligen) beginnt und endet, und Vierteljahr heißt.

Zur beiderseitigen Aufkündigung des Winzer-Vertrages ist die Zeit vom 1. bis 26. Juli (Jakobi bis Anna), und zum Wandern die Zeit vom 1. bis 11. November (d. i. von Allerheiligen bis Martini) bestimmt.“

Es sind also solche Normirungen über die Zeit, in welcher solche Dienstverträge zu schließen sind, nicht so ungeheuerlicher Art, wie sie von mancher Seite dieses hohen Hauses angesehen werden.

Ich erlaube mir ferner auf die Bestimmung der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 hinzuweisen, wo für größere Gewerbe-Unternehmungen, Fabriken, es dem Fabriks-Unternehmer freigelassen wird, für seine Fabrik Dienst-Ordnungen festzusetzen, so daß es ihm freisteht,

eine bestimmte Zeit für Kündigungen zu normiren u. s. w. Tritt ein Arbeiter unter den festgesetzten Bedingungen der Fabriks-Ordnung, welche angeschlagen sein muß, bei solchen Unternehmungen eine Verwendung an, so unterwirft er sich freiwillig diesen Bestimmungen und hat dieselben zu erfüllen. Ebenso erscheint die Bestimmung, daß der Leihkauf von solchen Dienstboten, welche für Ein Jahr aufgenommen werden sollen, nur innerhalb der Zeit vom 1. November bis letzten Dezember genommen werden dürfen, nicht als eine so enorme Beschränkung der persönlichen Rechte des Arbeitsuchenden, nachdem der § 9 der bestehenden Dienstboten-Ordnung es den Dienstsuchenden freistellt, auch auf eine andere Art Dienstverträge abzuschließen, nicht für Ein Jahr, sondern für eine andere bestimmte Zeit; dann muß jedoch ein solcher Vertrag schriftlich abgefaßt, oder wenigstens einer bestimmten Verabredung unterzogen werden.

Mir scheint es durchaus nicht ungerecht, daß jene Dienstboten, welche zu Folge einer Verordnung mit Gesetzeskraft (Statthaltereiverordnung vom Jahre 1857) sich ohnehin auf Ein Jahr verdingen müssen, wenn sie für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, sich eine weitere und gewiß nicht allzu strenge Beschränkung dadurch gefallen lassen, daß sie erst vom 1. November jeden Jahres berechtigt sind, neue Dienstverträge abzuschließen. Ich glaube daher nicht, daß die Bestimmung des Artikel I zu so ernstern Bedenken berechtigten Anlaß geben kann, wie von einigen Seiten ausgesprochen wurde.

Zum Schlusse muß ich auf eine Bemerkung des Professors Dr. Michel zurückgreifen und ein Bekenntniß ablegen. Derselbe hat darauf hingewiesen, daß in der Begründung des von mir gestellten Antrages insofern eine wesentliche Unrichtigkeit gebracht wurde, als ich den Landes-Ausschuß beschuldigte, in seinem Rechenschaftsberichte von der Revision der Dienstboten-Ordnung keine Erwähnung gemacht zu haben. Ich gestehe, daß mir die kurze Notiz darüber, welche nur einige Zeilen umfaßt, wirklich entgangen ist, und ich muß daher meine Beschuldigung insofern widerrufen, als der Vorwurf, der Landes-Ausschuß habe innerhalb der letzten zwei Jahre von einer Revision der Dienstboten-Ordnung nicht geträumt, unrichtig ist; der Landes-Ausschuß nimmt in seiner Notiz über die Dienstboten-Ordnung eine Revision für jenen Fall in Aussicht, wenn einmal die Gemeinde-Ordnung revidirt sein wird. Das darf wohl als ein schöner Traum bezeichnet werden, und ich bestätige daher ausdrücklich, daß der Landes-Ausschuß im Rechenschafts-Berichte von einer Revision der Dienstboten-Ordnung — geträumt hat. (Heiterkeit.)

Abgeordneter **Oberranzmeyer** (H.-K. Graz): Ich beantrage Schluß der Debatte.

(Bei der Abstimmung wird Schluß der Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Baron Hammer-Burgstall war schon früher vorge-merkt, hat also jedenfalls noch das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Sammer-Burgstall** (G.-G.-B.): Der verehrte Herr Vorredner meint, daß nur ich das Schicksal habe, in einer solchen Gegend zu leben, wo die Dienstboten-Ordnung von der Mehrzahl der Gemeinde-Vorsteher nicht durchgeführt wird, oder daß ich bei meinen Bemerkungen nur diejenige Gegend im Auge gehabt habe, in welcher ich lebe, und in welcher die Dienstboten-Ordnung so mangelhaft durchgeführt wird.

Nun erlaube ich mir zu bemerken, daß ich namentlich beim Jahreswechsel Gelegenheit hatte, Dienstboten aus allen Theilen von Steiermark zu bekommen, und der Umstand, daß dieselben meistens entweder gar kein Dienstbotenbuch mitbringen, oder wenn sie ein solches mitbringen, ganz sicher 3 bis 4 Jahre hindurch kein Buchstabe eingetragen ist, läßt mich zur Vermuthung kommen, daß es in den andern Theilen des Landes auch nicht viel besser mit der Handhabung der Dienstboten-Ordnung steht. Ich kann nur constatiren, daß ich und drei bis vier Gemeinde-Vorsteher mit mir als eine merkwürdige Erscheinung betrachtet werden, da es uns einfällt, ein Dienstbotenbuch zu verlangen. Ich kann nicht glauben, daß anderswo die Verhältnisse besser stehen, wenigstens habe ich Beweise dafür auf der Hand von Dienstboten, welche Jahr für Jahr aus Ober- oder Untersteiermark kommen. Daher kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Dienstboten-Ordnung nicht allein in meiner Gegend, sondern überhaupt im ganzen Lande sehr mangelhaft, meistens gar nicht zur Durchführung kommt.

Ich benütze diesen Anlaß, um wiederholt zu erklären, daß ich im Ausschusse, in welchen eben wegen des Standpunktes, den ich in dieser Frage einnehme, mich nicht zu wählen, ich dringend gebeten hatte, nicht einmal, sondern wiederholt betont habe, daß ich mir im h. Hause vollkommene Freiheit der Rede vorbehalte.

Abgeordneter **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Ich bitte zu einer persönlichen Bemerkung um das Wort. Ich glaube, was der Herr Abgeordnete Hammer erwähnt hat, wird doch nicht dahin zu verstehen sein — weil er die Redefreiheit fortwährend betont hat, die ihm doch Niemand verwehrt — daß niemand Anderer sprechen dürfe, als er?

Landeshauptmann: Der Herr Redner hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort erbeten; das hätte nur dann Sinn, wenn er sich selbst getroffen

fühlen würde. Seine Bemerkung war jedoch eine persönliche Bemerkung, die gegen den Herrn Abgeordneten Hammer-Purgstall gerichtet war, und gegen eine solche persönliche Bemerkung im h. Hause muß ich protestiren.

Wird der Antrag Hammer-Purgstall, es sei über diese Gesetvorlage zur Tages-Ordnung überzugehen, unterstützt?

(Derselbe wird hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Dr. **Heilsberg**: Das h. Haus hat soeben einige Ausführungen über die vorliegende Frage vernommen, welche mich in meinem Vorsatze bestärken, mich nur auf das unbedingt Nothwendige zu beschränken.

Was die Anschauungen und den Antrag des Herrn Abgeordneten Hammer-Purgstall anlangt, so kann ich einen Zusammenhang darin nicht finden, wie er, der immerwährend bestrebt war und ist, die herrschenden Uebelstände hervorzuheben, und gerade jene, die aus dem Leihkauf-Verhältnisse der Dienstboten entspringen, nach wiederholter Aufzählung der Uebelstände und der Betonung des dringenden Bedürfnisses nach Abhilfe zum Schlusse dahin gelangt, darum, weil der Entwurf nicht Alles abändert und verbessert, denselben ganz zu verwerfen. Wie er, nachdem er weiß, daß eben diese Tendenz die jahrelange Verzögerung der Lösung der Frage hervorgerufen hat, dahin kommt, gar nichts verbessern zu sollen, verstehe ich nicht, und das h. Haus wird darüber zu entscheiden haben, wie weit der Antrag und die Begründung berücksichtigenswerth sind.

Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Ser nec sind theilweise schon sachlich widerlegt worden; es ist ihm nachgewiesen worden, daß vermöge des § 9 der Dienstboten-Ordnung weder das Vertragsrecht noch auch die Menschenrechte der Dienstboten irgendwie beeinträchtigt werden, da dieser § 9 den Dienstboten freistellt, falls sie nicht auf die Verhältnisse und die Art der Verdingung durch Leihkauf eingehen wollen, in einer den gewöhnlichen Vertrags-Verhältnissen entsprechenden Weise mit den Dienstherrn Vereinbarungen treffen können.

Dem Herrn Abgeordneten Bärnseind muß ich zu seiner Beruhigung nur bemerken, daß eine genaue Durchsicht und Einsicht der Dienstboten-Ordnung ihm nachweisen wird, daß den Bedenken, die er trägt, daß ein Dienstbote mehrere oder viele Leihkäufe annimmt, bereits vorlängst in der alten Dienstboten-Ordnung und zwar im § 4 Rechnung getragen ist.

Was sein weiteres Bedauern betrifft, daß, wenn die Dienstboten einer Gefängnißstrafe unterzogen wurden, dieselben sich nach überstandener Strafe sehr wohl befinden haben, und die angenehmste Erinnerung an

diesen Aufenthalt mitbrachten (Heiterkeit) — diese etwaigen Mängel nicht zum Gegenstande der heutigen Verhandlung gehören.

Was die Ausführungen des Herrn Professor Michel anlangt, muß ich wohl anführen, daß sie zu trennen sind, nämlich in den einen Theil, welcher Gegenstand der Generaldebatte ist, und in den anderen Theil, der etwa in der Specialdebatte zur weiteren Verhandlung kommen wird. Da ich nun vielleicht noch den Anlaß haben könnte, in der Specialdebatte einigen Einwürfen zu begegnen, müßte ich das h. Haus ermüden, wenn ich auf die Ausführungen des Herrn Prof. Michel jetzt und dann in der Specialdebatte noch einmal erwidern würde.

Was jedoch mit Bezug auf die Generaldebatte vom Herrn Professor Michel vorgebracht wurde, weiß ich gar nicht, inwieferne es gegnerisch sein soll gegenüber dem, was vom Ausschusse beantragt ist. Herr Professor Michel hat aus der langen Geschichte dieses Gegenstandes hervorgehoben, daß es immer Bedenken gegeben hat, und daß die alte Zeit eben nicht die gute Zeit zu nennen ist, und das hervorgehoben, was auch bezüglich dieser Frage gilt, daß sie oft nur darum gut ist, weil sie schon sehr alt ist. Die übrigen allgemeinen Bedenken bezüglich der nicht richtigen Durchführung und in Beziehung darauf, daß der endgiltigen Regelung der Dienstboten-Ordnung andere Principien zu Grunde gelegt werden müssen, sind schon im Berichte des Sonder-Ausschusses hervorgehoben. Herr Professor Michel hat sich der Mühe unterzogen, dieß in einer ausführlichen Nachweisung festzustellen, hat aber schließlich damit nichts Anderes gesagt, als was schon der Sonder-Ausschuß in seinem Berichte ausgesprochen hat. Nachdem er sich gegen die Specialdebatte nicht ausgesprochen hat, so glaube ich auch keinen Anlaß zu haben, mich gegen das weiter von ihm Angeführte auszusprechen, und glaube nur nochmals constatiren zu sollen, daß die principielle Anschauung, es müssen andere Grundsätze zur Geltung gelangen, und die Durchführung der Bestimmungen eine andere sein, eine gemeinsame ist.

Ich möchte doch das h. Haus bitten, mit Rücksicht darauf, wie gerade der Herr Professor Michel erwähnt hat, daß eine gründliche und principielle Aenderung dieses ganzen Verhältnisses und die einschlägige Gesetzgebung, sowie die Regelung der mit der Ausführung betrauten Organe gewiß noch lange Zeit in Anspruch nehmen wird, daß aber die Mängel, die zu den heute beantragten Aenderungen die Veranlassung gegeben haben, heute schon drängende sind, — und da auch der geehrte genannte Herr Vorredner anerkannt hat, daß durch die Vorlage, wenn auch nicht Alles, so doch Etwas

gebessert wird — wolle das h. Haus mit Rücksicht auf alle diese Umstände in die Specialdebatte dieses Gegenstandes eingehen.

Landeshauptmann: Bevor wir auf die Specialdebatte eingehen, muß ich den Antrag des Freiherrn v. Hammer-Purgstall zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Freiherr v. Kellersperg (G.=G.=B.): Bei der, namentlich für das Landvolk sehr großen Wichtigkeit dieser Vorlage, bei dem Umstande, als nach der vorhergegangenen Debatte leicht möglich ist, daß die Vorlage wieder abgelehnt werden könne, und weil ich nicht mit dem Verdachte nach Hause zurückkehren möchte, an dem neuerlichen Falle dieser Vorlage meinen Antheil gehabt zu haben, beantrage ich die namentliche Abstimmung. (Bravo!)

Landeshauptmann: Ich ersuche somit jene Herren, welche dafür stimmen, daß über diese Vorlage hinweg zur Tagesordnung überzugehen sei, bei ihrem Namensaufrufe mit „Ja“, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu antworten.

(Mit „Ja“ stimmten:

Attems, Graf.	Miller, Ritter v.
Carneri, Ritter v.	Pairhuber.
Fleisch, Dr.	Rechbauer, Dr.
Hackelberg, Freiherr v.	Reinschmidt.
Hammer-Purgstall, Freih.	Schlosser, Dr.
Herman.	Sernec, Dr.
Kaiserfeld Moriz v., Dr.	Syz.
Kottulinsky, Graf.	Washington, Freiherr v.
Kohninger.	Wosnjak, Dr.

Mit „Nein“ stimmten:

Karajan, Ritter v., Dr.,	Sipp, Dr.
Allinger.	Michel, Dr.
D'Avernas-Desenffans	Muschler, Dr.
Alfred, Graf.	Nagele.
D'Avernas-Desenffans	Neckermann, Dr.
Heinrich, Graf.	Neupauer, Edler v., Dr.
Bärnfeind.	Oberanzmeyer.
Boesl, Dr.	Pauer.
Brandstetter.	Platz, Graf.
Conrad, Freiherr v., Dr.	Portugall, Dr.
Gmeiner, Dr.	Scholz.
Gudenus, Freiherr v.	Seidl.
Heilsberg, Dr.	Walterskirchen, Freih. v.
Janešitz.	Wannisch.
Kahr.	Weinhandl.
Kaiserfeld Josef v., Dr.	Wretschko, Dr.
Kellersperg, Freiherr v.	Zischok, Freiherr v.
Lehmann, Dr.	

Abwesend waren:

Zwinger, Dr., Fürst-	Karlon.
bischof.	Liebl
Stepischneegg, Dr., Fürst-	Kast, Freiherr v.
bischof.	Reuter.
Dominkis, Dr.	Schreiner, Ritter v., Dr.
Grogger.	Stremayr, Edler v., Dr.)

Der Vertagungsantrag ist mit 33 Stimmen gegen 18 abgelehnt; wir gehen somit zur Specialdebatte über. Wünscht Jemand zu sprechen?

Abgeordneter Dr. Michel (H.=K. Graz): Ich habe schon in der Generaldebatte einige Bedenken vorgebracht, welche gegen den Inhalt des Gesetzes in seinen einzelnen Artikeln zu sprechen scheinen, konnte aber, weil es noch zur Specialdebatte kommen konnte, das in der Generaldebatte nicht detaillirt anführen, was sich auf die einzelnen Artikel selbst bezieht. Gegenwärtig handelt es sich um den Artikel I des Gesetzentwurfes, und da muß ich allerdings bei den Einwendungen, die ich gegen die Vorlage habe, einige Wiederholungen von dem aussprechen, was ich schon in der Generaldebatte erwähnt habe.

Der Artikel I spricht nur von der Dienstboten-Ordnung vom 30. Januar 1857, das ist von jener, die für das Land Steiermark mit Ausnahme von Graz gilt; ich habe aber schon früher zu erwähnen die Ehre gehabt, daß ganz gleiche Bestimmungen für die zu landwirtschaftlichen Arbeiten aufgenommenen Dienstboten im § 9 der Dienstboten-Ordnung für Graz vom 30. April 1857 enthalten sind, und daß, wenn man überhaupt für diese Kategorie von Dienstboten im Lande neue Gesetze schaffen wolle, man den Unterschied nicht machen dürfe, daß die einen landwirtschaftlichen Arbeiter anders zu behandeln seien, als die anderen.

Es ist im Artikel I dem Gedanken Ausdruck gegeben, es soll nicht gestattet sein, vor dem 1. November einen Leihkauf zu geben, beziehungsweise zu nehmen, und es ist für den Fall, als dennoch vor dem 1. November ein Leihkauf gegeben oder genommen werden sollte, dieser Leihkauf oder diese Darangabe ungiltig. Nun glaube ich, das verträgt sich nicht gut mit den Grundsätzen einer Gesetzgebung. Das Geben und Nehmen einer Darangabe ist eine Thatsache, die hier als eingetreten angenommen wird, und die Thatsache als ungiltig zu erklären, geht, scheint mir, nicht an; es dürfte sich wohl um die Ungiltigkeit des Vertrages handeln, nicht um die Ungiltigkeit der schon thatsächlich gegebenen Darangabe. Ich würde also empfehlen, wenn überhaupt dieses Princip im hohen Hause Anerkennung findet, die nachtheilige Folge auf dem Boden des Civilrechtes dahin auszusprechen, daß

der Vertrag, bei dem widerrechtlich diese Darangabe stattgefunden hat, ungiltig sei, nicht aber die Darangabe.

Der Artikel I spricht ganz allgemein von den Dienstboten, welche für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, und bei dieser allgemeinen Textirung des Artikels I wäre es für was immer für einen landwirthschaftlichen Arbeiter verwehrt, vor dem 1. November Dienstverträge abzuschließen. Ich mache nun darauf aufmerksam, und werde es aus den bestehenden Gesetzen nachweisen, daß es nicht selten Fälle gibt, wo der für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommene Dienstbote gesetzlich gar nicht verbunden ist, bis zum letzten December des Jahres auszuhalten, und wenn wir uns solche Dienstboten denken, die bis zum 31. December nicht auszuhalten haben, dann können wir doch den Verbot des Artikels I nicht annehmen. Warum soll einem anderen Dienstboten verwehrt sein, sich etwa im Juli oder August um den Dienst umzusehen, in den er eintreten soll? Und solche Fälle sind nicht selten; denken wir uns z. B. einen Menschen, der noch gar nicht gedient hat, der zum ersten Male in landwirthschaftlichen Dienst treten will; bei der allgemeinen Textirung des Artikel I würde auch dieser, der doch gegen gar Niemanden in einer rechtlichen Verpflichtung steht, vor dem 1. November einen solchen Dienstvertrag nicht abschließen können.

Ich mache weiters aufmerksam, daß nach dem § 9 der bestehenden Dienstboten-Ordnungen, sowohl der Grazer, als jener für das Land, die Festhaltung eines ganzen Dienstjahres nur die Regel bildet, daß aber in diesem Paragraphen ausdrücklich anerkannt ist, daß beide Contrahenten etwas Anderes festsetzen dürfen, sich also dahin einigen können, daß das Verhältniß nicht ein ganzes Jahr dauere. Ist nun ein solcher Dienstbote auf Grund einer solchen Verabredung nicht gebunden, bis zum 31. December beim jetzigen Dienstherrn zu sein, dann scheint mir kein Grund vorhanden zu sein, ein Verbot, wie es der Artikel I befiehlt, anzunehmen. Es gibt aber auch noch andere Fälle, in denen ein solches Verbot nicht am Platze wäre; nach dem § 24 kann selbst der auf Ein Jahr ausdrücklich geschlossene Dienstvertrag durch beiderseitiges Einverständnis des Dienstherrn und des Dienstboten schon vor Ablauf eines Jahres aufgelöst werden, und hier wäre doch keineswegs der Verbot des Artikels I gerechtfertigt.

Die §§ 25 und 26 der Dienstboten-Ordnung sprechen von dem Falle, daß während des Jahres der Dienstvertrag dadurch seine ganz rechtliche Auflösung findet, daß an die Stelle des Dienstherrn sein Erbe oder ein anderer Besitznachfolger tritt, und daß nun der Erbe oder ein anderer Rechtsnachfolger den Dienst-

vertrag nicht fortsetzen will, ein Fall, ähnlich den früheren; aber das sind noch nicht alle Fälle. Nach den §§ 28 und 29 der Dienstboten-Ordnung kann auch ein für Ein Jahr geschlossener Dienstvertrag aus, im Gesetze angegebenen, rechtmäßigen Gründen selbst ohne Aufkündigung aufgelöst werden, und auch für diesen Fall gilt das, was ich früher sagte.

Endlich hat der § 30 der Dienstboten-Ordnung den Dienstboten geradezu das Recht eingeräumt, unter bestimmten factischen Voraussetzungen vor Ablauf eines Dienstjahres zu kündigen, und der Dienstbote, der von diesem Rechte früherer Kündigung Gebrauch macht, kann doch wohl nicht gehindert sein, vor dem 1. November sich um einen Dienst zu kümmern, und mit anderen Dienstherrn zu pactiren. Es wird auch in dieser Beziehung eine Aenderung des Artikels I nothwendig sein, das heißt, eine solche Textirung gewählt werden müssen, welche die von mir angedeuteten Fälle ausnimmt, und jenes Verbot eben nur auf jene Fälle beschränkt, wo der Dienstbote thatsächlich verbunden ist, bis an das Ende des Jahres im Dienste auszuhalten.

Im Artikel I wird nicht bloß in dem oft besprochenen Falle der Vorzeitigkeit des Abschlusses des Dienstvertrages der Vertrag oder die Darangabe für ungiltig erklärt, sondern auch gefordert, daß die Darangabe oder der Leihkauf in einem eigenen Leihkaufsbüchel von dem Dienstgeber eingetragen erscheinen muß, so daß, wenn diese Eintragung in das Leihkaufsbüchel nicht stattgefunden hat, der Vertrag keine Giltigkeit haben soll. Ein „eigenes Leihkaufsbüchel“ kann doch nur so verstanden werden, daß ein Büchel, das bis jetzt noch nicht existirt, eingeführt werde, und da es jetzt schon Dienstbotenbüchel gibt, würde das Leihkaufsbüchel das zweite Büchel sein, mit welchem sich der Dienstbote für landwirthschaftliche Arbeiten auszurüsten haben würde. Nun zeigt die Erfahrung, und mehrere Redner haben es constatirt, daß gerade die Vorschrift der Dienstboten-Ordnung über die Dienstbotenbüchel am Wenigsten gehandhabt wird, und wenn durch Annahme des Gesetzes noch ein neues Büchel eingeführt wird, dann haben wir wohl eine Garantie dafür, daß rücksichtlich des neuen Büchels, des sogenannten Leihkaufsbüchels, eine strengere Handhabung des Gesetzes stattfinden wird, als gegenwärtig mit Bezug auf die Dienstbotenbüchel. Ich könnte mich also durchaus nicht dafür erklären, daß man eigene Leihkaufsbüchel einführt, und glaube, daß, wenn überhaupt keine Eintragung des Uebereinkommens in einem Buche nothwendig oder wünschenswerth erscheint, die jetzigen Dienstbotenbüchel vollkommen genügen, und es möge nur dafür gesagt werden, daß die

bestehenden Vorschriften über die Dienstbotenbüchel thatsächlich gehandhabt werden.

Diesen Gründen kann ich noch einen hinzufügen, der sich auf die Allgemeinheit der Textirung bezieht. Nach dem vorliegenden Artikel I wäre es selbst dem eigenen Dienstherrn gesetzlich verwehrt, mit seinem eigenen Dienstboten, den er für das künftige Jahr engagiren möchte, vor dem 1. November die Erneuerung des Vertrages zu vereinbaren. Nun glaube ich, das dürfte nicht in den Intentionen des Sonder-Ausschusses liegen, den Dienstherrn, der nur bewirken will, daß sein Dienstbote, mit dem er zufrieden ist, auch im nächsten Jahre bei ihm bleibe, der schon früher einen Vertrag für das künftige Jahr abschließen möchte, zu hindern, eine Darangabe zu geben, obgleich der 1. November noch nicht gekommen ist.

Aus diesem Grunde muß ich mich entschieden gegen die unveränderte Annahme des Artikels I aussprechen, und erlaube mir, für den Fall, als das hohe Haus überhaupt das Princip annehmen will, eine andere Textirung vorzuschlagen. Ich weiß nicht, ob es mir nicht als Inconsequenz ausgelegt werden wird, daß ich trotz principieller Bedenken gegen das Gesetz selbst doch einen Verbesserungs- oder Abänderungsantrag stelle; allein ich finde eine Rechtfertigung für diese scheinbare Inconsequenz doch darin, daß ich mit meinem Antrage von meinem Standpunkte aus wenigstens verhüten möchte, daß der Artikel I, wie er vom Sonder-Ausschusse vorgelegt wurde, angenommen werde, und nur, um das nicht eintreten zu lassen, erlaube ich mir, einen anderen Artikel I mit dem Bemerkten vorzuschlagen, daß ich in diesem Artikel I bloß das Verbot hinsichtlich des Dienstboten, und in einem zweiten Artikel das Verbot hinsichtlich des Dienstgebers normire.

Der Artikel I nach meinem Antrage lautet:

„Artikel I. Ein für landschaftliche Arbeiten
„aufgenommener Dienstbote, dessen Dienstzeit ver-
„möge des § 9 der Dienstboten-Ordnung vom
„30. Januar 1857 oder des § 9 der Dienstboten-
„Ordnung für Graz von 30. April 1857 auf
„Ein Jahr festgesetzt ist, und mit dem letzten
„December endigt, darf sich einem anderen Dienst-
„geber nicht vor dem 1. November des laufenden
„Dienstjahres verdingen.“

„Der dieser Vorschrift zuwider handelnde
„Dienstbote ist mit Arrest von Einem Tage bis
„zu Drei Tagen zu verfallen, und muß die emp-
„fangene Darangabe (Leihkauf) an die Casse der
„Gemeinde, in welcher er verurtheilt wird,
„herausgeben.“

Mit dieser Textirung glaube ich gewisse von mir

früher angeregte Bedenken beseitigt zu haben. Diese Textirung schließt z. B. nicht auch jene Fälle in sich, die ich früher anzuführen Gelegenheit hatte; es ist dann thatsächlich jenes neu einzuführende Verbot auf jene Dienstboten beschränkt, die bis zum letzten December auszuhalten verpflichtet sind, und fallen jene Dienstboten nicht unter das Verbot, die freie Hand haben, sich während des Jahres um einen Dienst umzuschauen. Durch die von mir vorgeschlagene Textirung ist auch normirt, daß auch für Graz die gleichen Bestimmungen gelten, insoferne es sich um landwirthschaftliche Dienstboten handelt. Schließlich ist dem Ausdruck gegeben, daß nicht die Darangabe ungiltig wird, sondern daß die Darangabe, die gegen das Verbot genommen wurde, an die Casse der Gemeinde herausgegeben werden muß.

Landeshauptmann: Durch diesen Antrag sind die Artikel I und II zusammengezogen, und ich glaube, daß das h. Haus keinen Anstand nehmen wird, wenn ich gleichzeitig den Artikel II des Ausschuß-Antrages mit in die Debatte ziehe.

Abgeordneter Bärnfeind (R.-G. Judenburg): Ich habe mir schon in der Generaldebatte erlaubt, zu erwähnen, daß ich zum Artikel I einen eigenen Antrag stellen will. Ich kann mich nämlich nicht entschließen, für die Zeit vom 1. November als Gültigkeitstermin des Leihkaufes zu stimmen; ich habe schon früher die Begründung dessen angegeben, daß es nämlich eine zu große Beschränkung des Vertragsrechtes nicht allein für den Dienstboten, sondern auch für den Dienstherrn wäre, wenn der Termin ein so kurzer ist. Auch für den Dienstherrn ist nichts dabei gewonnen, denn wie gesagt, jetzt gehen wohl die Industrie-Gewerke etwas schlechter, und sind die Dienstboten leichter zu bekommen; wenn aber die Verhältnisse einen Umschlag erleiden, könnte die Beschränkung des Termines zu einem großen Uebelstande führen; es würde sich nämlich vom 1. November an Niemand um einen landwirthschaftlichen Dienst bewerben, sondern Alles würde zu den Gewerken eilen.

Auch bin ich für die Auslassung des letzten Satzes des Artikels I des Ausschuß-Antrages: „und in einem eigenen Leihkaufbüchel vom neuen Dienstgeber eingetragen erscheint“. Wie viele Dienstboten gibt es, die nicht lesen und schreiben können, und da könnte der Dienstgeber oft hinein schreiben, was er will; (zur Linken gewendet) wenn sich die Herren erheitern wollen, habe ich nichts dagegen. Weiters gibt es auch viele Dienstgeber, die nicht lesen und schreiben können, und es würde durch die Einführung dieser Bestimmung nur eine neue Art der Legasirung bedürftig, und ich glaube,

uns genügt der bereits bestehende Legalisirungszwang. Auch muß ich noch erwähnen, daß es eine zu große Beschränkung des Dienstboten wäre, wenn man ihn zu einem schriftlichen Vertrage nöthigte, und es wäre durch die Einschreibung in die Leihkaufsbüchel nur darauf abgesehen, wogegen ich mich verwahren möchte. Für die Dienstboten ist der mündliche Vertrag der geeignetste, und wenn man halbwegs redliche Leute trifft, halten sie den Vertrag in der Regel auch. (Heiterkeit.) Nur bin ich bezüglich dessen, was der Herr Professor Michel erwähnt hat, daß die Dienstboten von ihren eigenen Dienstherrn früher einen Leihkauf annehmen können, und das Verbot des Artikel I nur fremde Dienstherrn treffen sollte, der Meinung, daß dieß wieder eine Beschränkung des Vertragsrechtes wäre, der die Dienstherrn trifft. Ich bin auch der Ansicht, daß es nothwendig ist, zu fixiren, daß die Dienstboten im eigenem Hause bei ihrem alten Dienstgeber vor einer bestimmten Zeit Leihkäufe nicht annehmen sollen; denn es kommt der Fall ziemlich oft vor, daß sich die Dienstboten wieder weiter verdingen und den Vertrag dann nicht einhalten.

Gestützt auf alle diese Gründe, stelle ich daher den Antrag, es möge im Artikel I statt des Termines „1. November“ gesetzt werden „1. October“, und der Schlußsatz desselben Artikels: „und in einem eigenen Leihkaufsbüchel vom neuen Dienstgeber eingetragen erscheint“, ganz wegge lassen werden.

Abgeordneter **Dr. Seruec** (L.-G. Luttenberg): Nach der Ablehnung des vom Abgeordneten Baron Hammer-Purgstall gestellten Antrages auf Uebergang zur Tagesordnung erübrigt nur die Prüfung des vom Herrn Abgeordneten Dr. Michel gestellten Antrages. Auch mit diesem kann ich mich jedoch in keinem Falle einverstanden erklären, denn er enthält ganz drakonische Bestimmungen insoferne, als die Uebertretungen nur an einem, und zwar gerade am weniger schuldigen Theile bestraft werden sollen.

In der vorhergegangenen Debatte hat ja der Herr Abgeordnete Bärnseind ausdrücklich erwähnt, daß in der Regel die Dienstgeber an solchen Uebertretungen Schuld tragen, indem sie Dienstboten jederzeit während des Dienstjahres aufnehmen. Es ist dieß auch nicht anders denkbar, daß die Dienstgeber die größere Schuld an Uebertretungen haben, da sie Dienstboten suchen; denn es besteht, wie bekannt, ein großer Mangel an Concurrrenz auf Seite des Angebotes von Arbeitskräften. Es wären mithin für die Gesetzesübertretungen nur die Dienstgeber zu bestrafen.

Ich erlaube mir auch ferner zu bemerken, daß Alles,

was der Herr Abgeordnete Baron Jschok über die analogen Bestimmungen in der Winzer- und Gewerbe-Ordnung hervorgehoben hat, unrichtig ist. In jenen Gesetzen ist gar keine Analogie vorhanden, sondern es finden sich darin lediglich Bestimmungen darüber, wenn der Vertrag gekündigt wird, wenn die Vertragszeit beginnt. Es ist in der Winzer-Ordnung durchaus nicht gesagt, ein Winzer dürfe sich während eines Theiles des Jahres nicht verdingen, er dürfe gar keine Dienstverträge abschließen; ebensowenig findet sich etwas Aehnliches in der Gewerbe-Ordnung.

Aus allen diesen Gründen werde ich mich auch gegenüber den von den Herren Abgeordneten Professor Michel und Bärnseind gestellten Anträgen ablehnend verhalten.

Abgeordneter **Dr. Michel** (H.-R. Graz): Ich habe schon früher, als ich meine Gegenanträge zum Artikel I angekündigt habe, bemerkt, daß ich in Betreff der Dienstgeber einen besonderen Artikel einzubringen beabsichtige. Nachdem nun der hochgeehrte Herr Landeshauptmann gestattet hat, jetzt schon wegen des Zusammenhanges den Artikel II in die Debatte einzubeziehen, muß ich darauf zurückkommen und ausdrücklich hervorheben, daß nach meinem eventuellen Antrage auch gegen die Dienstgeber unter gewissen Voraussetzungen mit Strafen vorgegangen werden kann, daß ich aber für die Dienstgeber einen eigenen Artikel als zweckmäßig erachte.

Als Artikel II erlaube ich mir zu beantragen:

„Artikel II. Ein Dienstgeber, welcher einen „Dienstvertrag mit einem Dienstboten gegen das „im Artikel I enthaltene Verbot wissentlich abschließt, „ist mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. zu „belegen. Auch hat er nicht das Recht, zu verlangen, „daß der Dienstbote zur Antretung des Dienstes „verhalten und wegen Weigerung, den Dienst anzu- „treten, bestraft werde (§ 8 der oben citirten „Dienstboten-Ordnungen).“

Zur Rechtfertigung und Begründung dieses Antrages muß ich mir folgende Bemerkungen erlauben: Die Dienstgeber sollen nach Artikel II mit Geldstrafen, die Dienstboten aber nach dem Gesetze mit Arreststrafen belegt werden. Das entspricht dem gegenwärtig bestehenden Gesetze, und auch der Antrag des Sonder-Ausschusses (Artikel II) verweist rückfichtlich der zulässigen Strafen auf den § 42 der geltenden Dienstboten-Ordnung. Diese nennt allerdings Geld- und Arreststrafen; allein diese unbestimmte Hinweisung des Artikels II nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses auf den § 42 der Dienstboten-Ordnung genügt meines Erachtens nicht, denn im § 42 ist auch von der „körperlichen Züchtigung“ die Rede, obgleich diese Strafart durch spätere Gesetze abgeschafft ist und wir durch eine

ungenauere Textirung des neuen Gesetzes nicht Anlaß zu der Meinung geben sollten, als ob die „körperliche Züchtigung“ des § 42 auch jetzt noch am Platze wäre. Mir genügt ferner die Hinweisung in dem Antrage des Sonder-Ausschusses auch darum nicht, weil zwischen den Dienstherrn und Dienstboten kein Unterschied gemacht wird, und ich doch einen Unterschied, wenn man überhaupt strafweise vorgehen will, für angemessen erachte.

In Artikel II des vorliegenden Gesetzentwurfes ist ferner ausgesprochen, daß die Darangabe zu Gunsten der Armenkasse jener Gemeinde verfallen soll, in welcher der Dienstgeber wohnt. Diese Bestimmung habe ich in meinem Antrage aus gewissen Gründen nicht aufgenommen, sondern eine Aenderung beantragt. Was mit den Strafgeldern, die bei Uebertretungen der Dienstboten = Ordnung einfließen, zu geschehen hat, scheint mir, sollte nicht in dieser Gesetzes = Novelle ausgesprochen werden, sondern es sollte in Ansehung dessen die alte Dienstboten = Ordnung gelten, das heißt, es soll bei dem bleiben, was überhaupt in Ansehung der Strafgelde nach der Dienstboten = Ordnung Rechtens ist. Es empfiehlt sich nicht, für diesen Fall der Geldstrafe ein anderes Princip zur Geltung zu bringen, als jenes ist, das in der Dienstboten = Ordnung Anerkennung und Ausdruck gefunden hat. Die Dienstboten = Ordnung aber spricht in ihrem § 43 nicht von der Armenkasse der Gemeinde, sondern sie enthält eine ganz singuläre Bestimmung über die Verwendung der Geldstrafen. Der § 43 lautet nämlich:

„Die Geldstrafen sind in der Gemeindefasse aufzubewahren und abgeseondert zu verrechnen. Sie haben die ausschließliche Bestimmung zur Unterstützung kranker oder armer arbeitsunfähiger Dienstboten.“

Wenn man nach dem Antrage des Sonder = Ausschusses ein neues Princip schafft, und erklärt, daß in die Armenkasse der Gemeinde die Geldstrafen und die verfallenen Darangaben einfließen sollen, so halte ich das für ein Uebel, und empfehle vielmehr dasjenige, was in dieser Beziehung die Dienstboten = Ordnung bestimmt, nämlich die specielle Widmung solcher Gelder für arbeitsunfähige Dienstboten.

Im Artikel II wird ferner diejenige Gemeinde als bezugsberechtigt hingestellt, in welcher der Dienstgeber wohnt. Das ist eine Kompetenz = Bestimmung, die nicht ganz mit der heute geltenden Dienstboten = Ordnung harmonirt und in ihrer Durchführung auch Schwierigkeiten begegnen dürfte. Denn es wird gar nicht näher bezeichnet, welcher Dienstgeber gemeint ist, und eine solche undeutliche Bestimmung sollte doch ver-

mieden werden. Ich habe daher in meinem Antrage eine andere und, wie mir scheint, präzisere Bestimmung dahin gehend aufgenommen, daß der Verfall der Darangabe in die Kasse derjenigen Gemeinde fließen soll, in welcher der Betreffende verurtheilt wird. Und das richtet sich wieder nach der allgemeinen Kompetenz = Vorschrift. Es wäre nicht angezeigt, in das Gesetz noch eine andere Kompetenz = Vorschrift hineinzubringen, und auf diese Weise die praktische Durchführung des Gesetzes zu erschweren.

Was den Dienstgeber anbelangt, so habe ich, abgesehen von der Geldstrafe, mit welcher er belegt werden kann, unter Hinweisung auf den § 8 der alten Dienstboten = Ordnung, noch die Bestimmung aufgenommen: er solle nicht das Recht haben, zu verlangen, daß der Dienstbote, mit dem er wissentlich einen vorschriftswidrigen Vertrag abgeschlossen hat, zum Eintritt in den Dienst verhalten und wegen Weigerung, den Dienst anzutreten, bestraft werde. In dem citirten § 8 der Dienstboten = Ordnung heißt es ausdrücklich:

„Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit zu bestrafen, und nach Verlangen des Dienstherrn zum Antritt des Dienstes selbst mit Zwangsmitteln zu verhalten.“

Ich halte es für gerechtfertigt, daß Jemand, der wissentlich gegen das Gesetz mit einem Dienstboten abschließt, nicht noch berechtigt sein soll, auf die Erfüllung des Vertrages zu dringen und, gestützt auf den § 8 der Dienstboten = Ordnung, zu verlangen, daß die Behörden ihm den Dienstboten mit Zwangsmitteln zuführen.

Es scheint mir immerhin diese Bestimmung auch dazu geeignet zu sein, die Dienstherrn abzuhalten, mit Dienstboten vor dem 1. November zu pactiren, weil sie voraus wissen, daß solche Dienstboten gar nicht verpflichtet werden können, vertragsmäßig das Wort zu halten und in das Dienstverhältniß einzutreten.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch hervorheben, daß ich für jene Bestimmungen, die im Artikel II nach dem Antrage des Sonder = Ausschusses aufgenommen erscheinen, noch einen dritten Artikel in Antrag bringe. Derselbe würde lauten:

„Artikel III. Die nach Artikel I verfallene Darangabe und die nach Artikel II verhängte Geldstrafe ist nach Vorschrift des § 43 der Dienstboten = Ordnung vom 30. Januar 1857, beziehungsweise § 43 der Dienstboten = Ordnung für Graz vom 30. April 1857 zu verwenden.“

Wie ich schon die Ehre hatte zu bemerken, werden diese verfallenen Gelder zur Unterstützung armer oder erwerbsunfähiger Dienstboten verwendet.

Abgeordneter Bärujeind (L. = G. Judenburg): Ich muß den dießbezüglichen Antrag des Sonder-Ausschusses unterstützen, welcher sich ausdrücklich auf den § 42 der Dienstboten-Ordnung beruft. In demselben kommt aber ausdrücklich noch das Belagerungssystem als Züchtigungsmittel vor. (Rufe: Belegerungssystem? — Allgemeine Heiterkeit.) Außerdem noch Arreststrafen in der Dauer bis zu 14 Tagen. Ich glaube, daß es bei den Dienstherrn, wenn ihnen nur daran gelegen ist, zu gar keiner Strafe kommen wird, und die Dienstherrn werden das Gesetz weniger übertreten, wenn sie wissen, daß der Leihkauf vor dem 1. October gar keine Gültigkeit hat, um so mehr, als sie von den Dienstboten selbst in den allerwenigsten Fällen etwas zurückbekommen werden. Die Dienstboten werden ganz einfach sagen: Warum gibst Du mir einen Leihkauf, da Du doch weißt, daß der Dienstvertrag vor dem 1. October ungültig ist.

Aus diesem Grunde ziehe ich die Textirung des Artikels II nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Michel vor. Ich kann dem Antrage dieses geehrten Herrn Abgeordneten meine Beistimmung nicht geben, weil ich der Ansicht bin, daß sich die Verhältnisse auch dann nicht bessern würden, wenn seine Anträge zum Beschlusse erhoben werden, und ich erlaube mir daher, an das hohe Haus die Bitte zu richten, dem Artikel II. in jener Fassung zuzustimmen, welche der Sonder-Ausschuß zur Annahme empfiehlt.

Abgeordneter Brandstetter (L. = G. Marburg): Ich werde mich wohl jener Textirung anschließen müssen, die von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Michel in Antrag gebracht wurde. Nachdem ich für das Eingehen in die Vollberathung dieses Gegenstandes gestimmt habe, glaubte ich, jetzt mir das Wort erbitten zu müssen, um mich gegenüber einem Vorwurfe, der von einer Seite erhoben wurde, zu rechtfertigen, als würde nämlich diese Gesetzes-Vorlage die Beschränkung einer gewissen Classe von Staatsbürgern herbeiführen.

Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß auch ich es lieber gesehen hätte, daß eine Reform der ganzen Dienstboten-Ordnung angebahnt und durchgeführt worden wäre, als daß man bloß einige wenige Bestimmungen aus derselben herausgerissen und revidirt hätte, um so mehr, als die von dem geehrten Herrn Abgeordneten Professor Michel angeregten Fragen diesen Wunsch in nicht unbedeutendem Maße zu unterstützen geeignet waren. Dieser geehrte Herr Abgeordnete hat erwähnt, daß es nothwendig sei, das Strafausmaß deutlich und genau auszusprechen, weil er es nicht für zulässig hält, Zweifel darüber aufkommen zu lassen, als ob die körperliche

Züchtigung als Strafe noch in Anwendung gebracht werden könne. Ich weise in dieser Beziehung auf den § 17 und auf andere gesetzliche Bestimmungen hin, und bemerke, daß der § 17 im verflossenen Jahre Gegenstand einer eingehenden Besprechung im Gemeinde-Ausschusse war, und daß ein gelehrter Richter und ein Rechtsfreund sich darüber nicht einigen konnten, welche Auslegung die richtige ist. Jener Richter hat gemeint, die häusliche körperliche Züchtigung sei durch die Staatsgrundgesetze und andere Gesetze nicht beseitigt, der Rechtsfreund war dagegen der Ansicht, auch die häusliche körperliche Züchtigung sei aufgehoben. Meine Herren! Da kann man wohl nicht mit voller Beruhigung sagen: nur die schlechte Handhabung der Gesetze sei die Ursache aller Uebel, wenn die hinausgegebenen Gesetze wegen ihrer Textirung so vielen Zweifeln Raum geben.

Ich erwähne auch noch des § 15, der von der Durchsuchung von Koffern und dergleichen spricht, des § 11, wo das Verbot von Arbeiten ausgesprochen wird, die vom Gottesdienste abhalten. Von vielen anderen Bestimmungen, die ebenfalls unklar sind, will ich gar nicht reden. Es ist somit wohl einleuchtend, daß zwischen den Dienstgebern und Dienstboten mancherlei Conflictte entstehen können, die ebenso für die Dienstgeber als für die Gemeinde-Vorsteher schwer zu entscheiden sind.

Der Herr Abgeordnete Dr. Michel hat speciell diese Frage berührt und strebt in seinen Anträgen erfreulicher Weise dahin, möglichen Mißbräuchen vorzubeugen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch noch hervorheben, daß ich, wenn ich für die von Herrn Abgeordneten Michel beantragten Artikel stimmen werde, den Landes-Ausschuß auf das Dringendste bitten möchte die Frage der Revision der Dienstboten-Ordnung nicht außer Augen zu lassen, weil eine erspriessliche Handhabung des bestehenden Gesetzes dormalen weder für die Dienstboten, noch für die Dienstgeber, noch auch selbst für die Gemeinde-Vorsteher möglich ist, indem ja bei dem gegenwärtigen Bildungsgrade aller zur Handhabung des Gesetzes Berufenen jene Reflexion kaum vorauszusetzen ist, die außer Zweifel stellt, ob eine solche Bestimmung wie die körperliche Züchtigung überhaupt noch gehandhabt werden könne oder nicht.

Wie kann man bei der Landbevölkerung eine untadelhafte Handhabung der Gesetze erwarten, wenn nicht einmal gelehrte Richter und Rechtsfreunde sich über eine solche Bestimmung wie die erwähnte einigen können?

Abgeordneter Oberranzmeyer (H. = A. Graz): Ich beantrage den Schluß der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ertheile noch dem Herrn

Abgeordneten Freiherrn v. Zschokk, welcher schon früher vorgemerkt war, das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. Zschokk (L. = G. Leoben: Mit dem ersten Alinea des von dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Michel gestellten Antrages kann ich mich vollständig einverstanden erklären, nicht aber mit dem zweiten Alinea, welches die Strafbestimmung enthält. Dasselbe geht dahin, daß nur eine Strafe des Arrestes von 1 bis 3 Tagen zulässig sein soll. Das ist aber ein geringerer Strassatz, als jener der jetzt geltenden Dienstboten-Ordnung. Wenn man daher auch vollkommen dem zustimmen kann, daß jene Bestimmung der Dienstboten-Ordnung ausgelassen werde, die von der körperlichen Züchtigung spricht, so kann ich mich doch nicht damit einverstanden erklären, daß man das Maß der zulässigen Arreststrafe herabsetzt, und zugleich jene Verschärfung ausschließt, welche die Dienstboten-Ordnung rücksichtlich des zulässigen Fastens ausspricht.

Ich erlaube mir daher, zu dem Antrage Alinea 2 des Herrn Abgeordneten Dr. Michel zu beantragen, daß statt der Worte: „mit Arrest von 1 bis 3 Tagen zu bestrafen“, gesetzt werde: „mit Arrest von 1 Tage bis zu 14 Tagen, welcher mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes mit Fasten verschärft werden kann“.

Dieser Antrag stimmt auch mit der bisherigen Dienstboten-Ordnung überein.

Landeshauptmann: Dieser Antrag wurde eingebracht, nachdem die Debatte schon geschlossen war. Wünscht das h. Haus, daß die Debatte darüber aufgenommen werde? (Rufe: Nein!) Ich werde nun die sämtlichen Anträge zur Unterstützung bringen. Der Herr Abgeordnete Dr. Michel hat an Stelle der Artikel I und II drei andere Artikel beantragt; ferner liegt vor der Antrag Zschokk bezüglich des Strassatzes im Artikel I nach dem Antrage Michel; endlich hat der Herr Abgeordnete Bärnfeind eine Abänderung und eine Auslassung zum Artikel I nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses beantragt.

(Sämtliche Anträge werden unterstützt.)

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Dr. **Heilsberg:** Die Anträge, die von dem geehrten Herrn Abgeordneten Professor Michel gestellt wurden, gehen von dem Gesichtspunkte aus, die Gesetzes-Novelle selbst auch auf die Dienstboten-Ordnung der Stadt Graz auszudehnen und bezüglich jener Bestimmung, die dieser geehrte Herr Abgeordnete selbst hervorgehoben hat, zu verhüten, daß möglicherweise Mißdeutungen über die Anwendung derselben entstehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Michel hat sich principiell gegen den Sinn und Inhalt der vom Sonder-Ausschusse beantragten Artikel nur insoferne ausgesprochen, daß er das Leihkaufsbüchel selbst ausgeschlossen wissen will. Den Sonder-Ausschuß hat jedoch hiebei die Ansicht geleitet, daß das Leihkaufsbüchel darum zu empfehlen sei, weil bei der bekannten Handhabung mit dem Dienstbotenbüchel die Evidenz des abgeschlossenen Dienstvertrages nicht sicher zu stellen ist, und weil es überdies für den Dienstboten mißlich ist, sich in zu früher Zeit, vor Ablauf der Dienstzeit, das Dienstbotenbüchel herausgeben zu lassen und damit zu constatiren, daß er gesonnen ist, das Haus seines bisherigen Dienstherrn zu verlassen, und weil endlich die Eintragung in das Dienstbotenbüchel nicht immer möglich ist, während es doch höchst wünschenswerth ist, die Eintragung des Dienstvertrages vorzunehmen.

Es ist von einem Redner gesagt worden, es sei bisher das Dienstbotenbüchel weder von der Gemeinde-Vorstellung noch auch von den Dienstgebern in gesetzlicher Weise benützt worden, und es werde Ähnliches auch eintreten, wenn man die Leihkaufsbüchel einführe. Meine Herren! Das sind Vermuthungen, deren Richtigkeit denn doch noch nicht vollständig nachgewiesen ist, und solche Vermuthungen können somit keinen wesentlichen Grund gegen die Einführung des Leihkaufsbüchels bilden.

Da dem Sonder-Ausschusse jedoch wesentlich nur um das Zustandekommen der von ihm aufgestellten Principien zu thun ist, und da das Wesen der Sache durch die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Michel nicht alterirt wird, mit alleiniger Ausnahme des Wegfalles des Kaufbüchels, so bin ich ermächtigt, im Namen des Sonder-Ausschusses zu erklären, daß er den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Michel seine Zustimmung gibt.

Was den Abänderungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Bärnfeind anbelangt, daß nämlich der Zeitpunkt auf den 1. October gesetzt werde, so hat dieser Antrag keine principielle Bedeutung; der Sonder-Ausschuß hatte aber andererseits keinen Anlaß, von seinem ursprünglichen Antrage, der dießbezüglich den 1. November proponirt, abzugehen, und ist somit im Interesse einer zweckmäßigeren Abwicklung der Angelegenheit auch nicht in der Lage, diesen abweichenden Antrag zu unterstützen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Zschokk, betreffend den Strassatz, scheint mir persönlich — denn ich bin nicht ermächtigt, dießfalls eine Erklärung im Namen des Sonder-Ausschusses abzugeben — mit Rücksicht auf das Zustandekommen des heute

beantragten Gesetzeswurfes nicht ganz zweckmäßig, denn es würde dadurch die einheitliche Fassung, wie sie vom Abgeordneten Dr. Michel beantragt und vom Sonder-Ausschusse auch acceptirt ist, vielleicht gefährdet.

Indem ich die sonst gestellten Gegenanträge abzulehnen bitte, empfehle ich dem h. Hause die Annahme der vom Abgeordneten Michel beantragten Artikel, denen sich auch der Sonder-Ausschuß durch mich anschließt. (Bravo!)

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat im Namen des Ausschusses die Artikel I und II zurückgezogen und sich mit den von Herrn Dr. Michel gestellten Anträgen conformirt, wodurch die Abstimmung wesentlich vereinfacht wird.

Ich werde bei der Abstimmung in folgender Weise vorgehen, daß ich vorerst den Artikel I erstes Alinea nach dem Antrage Michel zur Abstimmung bringen werde, und zwar vorbehaltlich des Termines „1. November“. Sodann werde ich den Antrag Bärnfeind, welcher den Termin auf den 1. October gesetzt wissen will, mit Zustimmung des Herrn Antragstellers und des h. Hauses, da dieser Antrag eigentlich ein Abänderungsantrag zu jenem des Sonder-Ausschusses ist, zur Abstimmung bringen. Wird dagegen ein Anstand erhoben, daß ich den Antrag Bärnfeind als abändernden Antrag zu jenem des Herrn Abgeordneten Michel auffasse? (Rufe: Nein! — Allgemeine Zustimmung.)

Sollte dieser Antrag in der Minorität bleiben, dann kommt der Termin nach dem Antrage Michel zur Abstimmung. Hierauf kommt das zweite Alinea des Artikels I nach dem Antrage Michel zur Abstimmung, und zwar mit Auslassung der Strafdauer. Den Strafsatz selbst werde ich zuerst nach dem Antrage Zschock zur Abstimmung bringen; sollte dieser Antrag fallen, dann werde ich über den Strafsatz nach dem Antrage Michel abstimmen lassen.

Schließlich kommen die Artikel II und III nach dem Antrage Michel zur Abstimmung. (Zustimmung.)

Das erste Alinea des Artikels I nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Michel lautet:

„Art. I. Ein für landwirthschaftliche Arbeiten „aufgenommener Dienstbote, dessen Dienstzeit vermöge des § 9 der Dienstboten-Ordnung vom 30. Januar 1857 oder des § 9 der Dienstboten-Ordnung für Graz vom 30. April 1857 auf „Ein Jahr festgesetzt ist, und mit dem letzten December endigt, darf sich einem anderen Dienstgeber nicht vor dem . . . des laufenden Dienstjahres verdingen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der Herr Abgeordnete Bärnfeind wünscht in diesem Alinea statt des 1. Novembers „den 1. October“ zu setzen.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Der Herr Abgeordnete Michel beantragt in seinem Artikel I, Alinea 1 den „1. November“.

(Dieser Antrag wird nach erfolgter Gegenprobe mit 27 gegen 21 Stimmen angenommen.)

Das zweite Alinea des Artikels I nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Michel lautet mit Vorbehalt des Strafsatzes:

„Der dieser Vorschrift zuwiderhandelnde Dienstbote ist mit Arrest von zu verfallen „und muß die empfangene Darangabe (Leihkauf) „an die Casse der Gemeinde, in welcher er verurtheilt wird, herausgeben.“

(Dieser Antrag wird ebenfalls angenommen.)

Bezüglich dieses Alinea beantragt der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschock den Strafsatz in folgender Weise:

„mit Arrest von 1 Tage bis zu 14 Tagen, „welche mit Beobachtung der Bestimmungen des „Strafgesetzes mit Fasten verschärft werden kann.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Michel beantragt in diesem Alinea die Strafdauer

„mit Arrest von einem Tage bis zu drei „Tagen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der Artikel II nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Michel lautet:

„Artikel II. Ein Dienstgeber, welcher einen „Dienstvertrag mit einem Dienstboten gegen das „im Artikel I enthaltene Verbot wissentlich abschließt, ist mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. „zu belegen. Auch hat er nicht das Recht, zu verlangen, daß der Dienstbote zur Antretung des „Dienstes verhalten und wegen Weigerung, den „Dienst anzutreten, gestraft werde (§ 8 der oben „citirten Dienstboten-Ordnungen.“

(Artikel II wird angenommen.)

Der Artikel III desselben Abgeordneten geht dahin:

„Artikel III. Die nach Artikel I verfallene „Darangabe und die nach Artikel II verhängte „Geldstrafe ist nach Vorschrift des § 43 der Dienstboten-Ordnung vom 30. Januar 1857, beziehungsweise § 43 der Dienstboten-Ordnung für „Graz vom 30. April 1857 zu verwenden.“

(Artikel III wird ebenfalls angenommen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Artikel III des Sonder-Ausschusses, welcher nunmehr zum Artikel IV geworden ist, zu verlesen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (liest Artikel III — neu IV — aus Beilage Nr. 94 und berichtigt den in der 3. Zeile vorkommenden Druckfehler, wonach es richtig heißen soll: „respective durch die Dienstboten-Ordnung“).

Abgeordneter Dr. **Michel** (H.-K. Graz): Ich muß mir erlauben, auch gegen diesen Artikel mich auszusprechen, bin aber diesmal nicht in der Lage, an Stelle dessen, was ich hier bekämpfen werde, etwas Anderes vorzuschlagen. Diesmal verhalte ich mich bloß offensiv.

Der Artikel III nach dem Antrage der Sonder-Ausschusses hat unverkennbar, obgleich dieß nirgends ausgesprochen ist, den schönen Zweck, in der Praxis hinten zu halten, daß über die Kompetenz bei Handhabung der Dienstboten-Ordnung Zweifel und Schwierigkeiten entstehen. Thatsächlich ist es manchmal nach der heute geltenden Dienstboten-Ordnung ungewiß, wer eigentlich Amts handeln soll, und in so ferne wäre es allerdings erwünscht, durch diese Gesetzes-Novelle allen Zweifeln in Ansehung der Kompetenz ein Ende zu machen. Allein diesen Zweck wird der Artikel III in der Fassung des Sonder-Ausschusses nach meiner innersten Ueberzeugung nicht erreichen.

Im Artikel III ist, abgesehen von einem Druckfehler, dessen Berichtigung der Herr Berichterstatter bereits selbst vorgenommen hat, von zweierlei Amtshandlungen die Rede, die füglich nicht so innig zusammenhängen. Es ist darin die Rede von Entscheidungen der uns dem Dienstboten-Verhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstboten und Dienstgeber, und dann ist darin die Rede von der Handhabung der Strafbestimmungen. Manchmal hängt allerdings mit der civilrechtlichen Frage, die aus dem Vertrage hervorgeht, auch die Strafbestimmung zusammen, — aber nicht immer. Nun heißt es: „Zur Entscheidung der aus dem Dienstboten-Verhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern...“ Ich glaube, wenn man den Artikel III in dieser Fassung mit dem § 41 der geltenden Dienstboten-Ordnung, der über die nämliche Angelegenheit sich ausspricht, vergleicht, so wird man wohl kaum die jetzt vorgeschlagene Textirung besser finden. Im § 41 der bestehenden Dienstboten-Ordnung heißt es:

„Die Streitigkeiten zwischen den Dienstherrn und Dienstboten, welche aus einem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden u. s. w.“ Diese Textirung scheint mir der Sache viel entsprechender, als jene, wo es heißt: „Zur Entscheidung der aus dem

Dienstboten-Verhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern...“

Es ist im Artikel III die Kompetenz der „Vorstellung einer Gemeinde“ näher bezeichnet, und dieser Ausdruck „Vorstellung“ kann mir auch nicht recht passen, weil er sich nicht recht in die bestehenden Gesetze einfügen läßt. Die Gemeinde-Ordnung kennt bekanntlich einen „Gemeinde-Vorstand“ und einen „Gemeinde-Vorsteher“. Soll etwa hier durch das Wort „Vorstellung“ etwas Anderes geschaffen werden? Das dürfte denn doch nicht so angehen. Ist es eine rein privatrechtliche oder polizeiliche Frage, über die entschieden werden soll, dann erscheint der Gemeinde-Vorsteher competent; ist es aber ein Straferkenntniß, welches gefällt werden soll, dann ist der Gemeinde-Vorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinde-Räthen competent. Dem wird durch das neu gewählte Wort „Vorstellung“ nicht entsprochen; denn der Artikel III spricht nur von der Vorstellung der Gemeinde, welche zu entscheiden hat. Das widerspricht aber dem Princip und zwar dem wichtigen Princip des § 41 der Dienstboten-Ordnung in so ferne, als zur Entscheidung der Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage nicht bloß der Gemeinde-Vorsteher, sondern unter gewissen Voraussetzungen die ordentlichen Gerichte berufen sind. Vor den Gemeinde-Vorsteher gehört die Entscheidung über eine Streitsache nur dann, wenn diese Streitigkeit während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen nach Auflösung desselben eingereicht wird. Ich erblicke gerade in dem, was der § 41 der Dienstboten-Ordnung sagt, ein sehr wichtiges Princip, daß es nämlich Sache des Richters sei, diese Streitigkeit, die ja eine privatrechtliche Grundlage hat, zu entscheiden (Rufe: Sehr wahr! Bravo!) und daß nur aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Ausnahme davon gemacht werde bei Streitigkeiten während der Dauer oder kurz nach Auflösung des Dienstverhältnisses, und zwar die Ausnahme, daß ein Nicht-Richter entscheidet — was ich nach meiner principiellen Anschauung und nach den gemachten Erfahrungen nicht für einen Vorzug des Gesetzes halte. Ich für meinen Theil könnte nur wünschen, daß man dahin komme, die Gerichte ausschließlich als competent hiefür anzuerkennen, weil es sich hier lediglich um Privatrechte handelt, beziehungsweise um die Verhängung von Strafen, die ja eben so gut Sache des Richters sein kann, wie sie jetzt Sache der Gemeinde-Vorsteher ist.

Ich muß endlich den Artikel III des Sonder-Ausschusses insoferne beanstanden, daß sich die Kompetenz darnach richten soll, wo der betreffende Dienstgeber seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Ich erblicke in

dem Ausdrucke „betreffende“ nicht eine für alle Fälle ausreichende Bestimmung, keine klare Vorschrift, die über die etwa auftauchenden Kompetenzstreitigkeiten hinweghelfen könnte. Unter dem „betreffenden“ Dienstgeber kann man sich allerhand denken, und in manchen Fällen, wo auf Strafen zu erkennen wäre, gibt es gar keinen Dienstgeber. Es müssen auch nicht beide Theile, der Dienstgeber und Dienstnehmer, in einen Streit verwickelt werden, und es paßt dann nicht, wenn man die Kompetenz nach dem ordentlichen Wohnsitze des „betreffenden Dienstgebers“ bestimmen will. Abgesehen davon soll in Beziehung auf den betreffenden Dienstgeber der ordentliche Wohnsitz entscheiden. Auch in dieser Beziehung halte ich diesen Vorschlag nicht für zweckmäßig im Interesse der raschen Vollziehung der im Gesetze angeordneten Maßregeln, da möglicherweise der Dienstgeber seinen ordentlichen Wohnsitz in einer Stadt hat, die von dem Orte ziemlich entfernt gelegen ist, wo die Uebertretung selbst vorgekommen ist, oder wo es sich um die Entscheidung der privatrechtlichen Frage handelt.

Alle diese Bedenken gegen die Fassung des Artikels III nach dem Antrage des Sonder-Ausschusses zwingen mich, obgleich ich den Zweck, zu welchem er gestellt ist, billige und selbst auch die Hintanhaltung von Kompetenzstreitigkeiten wünsche, gegen diesen Artikel zu sprechen und zu stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte über Artikel III, beziehungsweise IV für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses **Dr. Heilsberg:** Der Artikel III oder richtiger IV wurde erst nachträglich, nach einer nochmaligen Berathung dieses Gegenstandes hinzugefügt, weil jene Bedenken, die der geehrte Herr Vorredner bezüglich der Unklarheit über die Kompetenz geltend gemacht hat, auch von den Mitgliedern des Sonder-Ausschusses getheilt wurden. Ich bin vom Sonder-Ausschusse nicht ermächtigt, mich Namens des Sonder-Ausschusses dem negativen Antrage des Abgeordneten Dr. Michel auf Streichung dieses Artikels anzuschließen, und muß daher gegenüber dem h. Hause die Aufrechterhaltung des Artikels III befürworten. Ich erlaube mir jedoch, darauf aufmerksam zu machen, daß in Ansehung der Kompetenzbestimmung, im Falle der Artikel III, beziehungsweise IV die Zustimmung des h. Hauses nicht erhalten sollte, der bisherige § 41 der Dienstboten-Ordnung und die Gemeinde-Ordnung in Geltung bleiben werden.

Ich empfehle daher meiner Pflicht gemäß den Artikel III, beziehungsweise IV dem h. Hause zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Artikel III, welcher, wenn angenommen, Artikel IV werden wird, zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Artikel IV. Zur Entscheidung der aus dem „Dienstbotenverhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Dienstgebern, Dienstnehmern, sowie „zur Handhabung der durch Artikel II dieses Gesetzes, respective durch die Dienstboten-Ordnung „vom 30. Januar 1857 festgesetzten Strafbestimmungen ist die Vorstehung jener Gemeinde be- „rufen, in deren Gebiete der betreffende Dienst- „geber den ordentlichen Wohnsitz hat.“

(Dieser Artikel wird abgelehnt.)

Ich ersuche den Artikel IV, Titel und Eingang zu verlesen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses **Dr. Heilsberg** (liest den Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 94).

Abgeordneter **Dr. Michel** (H.-R. Graz): Zufolge der vom h. Hause über diesen Gegenstand gefaßten Beschlüsse muß nun auch in der Ueberschrift des Gesetzentwurfes eine Aenderung vorgenommen werden; es muß nämlich dem Rechnung getragen werden, daß sich dieser neue Gesetzentwurf auch auf die Dienstboten-Ordnung für Graz vom 30. April 1857 erstreckt. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, daß der Titel des Gesetzes lauten möge: „Gesetz vom . . . wirksam für das Herzogthum Steiermark, enthaltend Zusätze zu den Dienstboten-Ordnungen vom 30. Januar und 30. April 1857.“

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses **Dr. Heilsberg:** Ich schließe mich Namens des Sonder-Ausschusses diesem Antrage vollinhaltlich an.

Landeshauptmann: Da der Sonder-Ausschuß diese Ueberschrift zur seinigen gemacht hat, so kommt nur diese Ueberschrift des Gesetzes zur Abstimmung. (Bei der Abstimmung wird Artikel IV, Titel und Eingang nach dem Antrage Michel unverändert angenommen.)

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Vervollständigung des Real-Untergymnasiums in Leoben durch eine Oberrealschule.**

(Beilage Nr. 95.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Eipp** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat sich in zwei

Sessionen im Jahre 1871 und 1872 über die Nothwendigkeit der Vervollständigung des Real-Untergymnasiums zu Leoben durch eine Oberrealschule ausgesprochen. Ich gestatte mir daher, über die Gründe hinweg zu gehen, welche den Sonder-Ausschuß bestimmt haben, dem hohen Hause zu empfehlen, das Real-Untergymnasium in Leoben durch eine Oberrealschule zu vervollständigen. Ich will nur erwähnen, daß es ein Act der Gerechtigkeit und Billigkeit ist, wenn endlich einmal Obersteiermark eine vollständige Mittelschule, und zwar eine Oberrealschule erhält, nachdem die übrigen Landestheile damit in entsprechender Weise versehen sind. Auch bezüglich der Bürger Schulen stellt sich das Verhältniß günstiger, als in Obersteiermark. Dieser Grund allein ist hinreichend, abgesehen von wichtigen didaktischen Momenten, um für die Vervollständigung des Real-Untergymnasiums in Leoben zu stimmen.

Ich werde daher nur den finanziellen Standpunkt besprechen, wie er in der Vorlage des Unterrichts-Ausschusses aufgeführt ist. Die Kosten zu der ersten Einrichtung werden 9000 fl. betragen. Der Staat wird für die Erhaltung der Schule einen Beitrag von 3000 fl. hierzu liefern. Mit Rücksicht auf den Landtagsbeschuß vom 12. December 1873, durch welchen die Bezüge des Lehrpersonales an Mittelschulen geregelt werden, sind 11.000 fl. erforderlich. Wird nun der erwartete Staatsbeitrag von 4000 fl. geleistet, so werden nach Abzug dieser 4000 fl. für das Land noch 7000 fl. zu zahlen übrig bleiben. Für das laufende Jahr 1874 aber ist nur ein sehr geringer Betrag nöthig, da von dem Unterrichts-Ausschuße in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuße beantragt wird, daß im Jahre 1874 nur eine Classe, nämlich die 1. Classe der Oberrealschule eröffnet wird, was erst im October d. J. erfolgen kann. Daher sind nur für ein Viertel des laufenden Jahres die Gehalte und die übrigen Auslagen zu bezahlen; diese Summe macht aber nur etwas über 1000 fl. aus.

Was die Kosten der Einrichtung betrifft, so sind dieselben, wie ich bereits erwähnte, mit 9000 fl. beziffert, jedoch wird der Staat bei Eröffnung der Schule wahrscheinlicher Weise 3000 fl. beitragen. Diese 3000 fl. dürften aber gerade hinreichen, um die ersten Einrichtungskosten überhaupt zu decken, daher in dieser Beziehung ein weiteres Erforderniß kaum bestehen dürfte.

Der Unterrichts-Ausschuß hat sich den Anträgen des Landes-Ausschusses vollkommen angeschlossen, und beantragt nur eine kleine Abänderung im ersten Punkte, welche dahin geht, daß für so lange, als die Vervollständigung der Lehranstalt in Leoben keine vollkommene ist, dem entsprechend zu den jährlichen Erhaltungskosten

aus Staatsmitteln ein geringerer Beitrag geliefert werde, als dann, wenn die Oberrealschule vollkommen vollständig ist. Das scheint dem Unterrichts-Ausschuße ganz recht und ein Mittel zu sein, daß nicht etwa von Seite der Regierung ein Anstand erhoben wird, falls der Betrag von 4000 fl. sogleich vom ersten Jahre zu bezahlen wäre, womit die Gefahr verquittet wäre, daß die Vervollständigung des Real-Untergymnasiums in Leoben noch auf eine fernere Zeit hinausgerückt wird.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt daher (liest):
Der h. Landtag wolle beschließen:

„I. Das vierclassige landschaftliche Real-Untergymnasium in Leoben sei durch eine dreiclassige Oberrealschule im Sinne des Landesgesetzes vom 8. Januar 1870, Z. 19, zu erweitern und zu vervollständigen, und es werden die daraus erwachsenden Mehrkosten unter der Voraussetzung, und Bedingung auf den Landesfond übernommen, daß die Gemeinde Leoben die Beistellung der erforderlichen Localitäten sammt deren Beheizung und Beleuchtung übernimmt, und daß die k. k. Regierung mindestens zu den Kosten der ersten Anschaffung von Lehrmitteln ein für allemal einen Beitrag von 3000 fl., und zu den fortlaufenden Erhaltungskosten einen Jahresbeitrag leistet, welcher im ersten Jahre nach Eröffnung der Oberrealschule 2000 fl., im zweiten 3000 fl. und vom dritten angefangen 4000 fl. ausmacht.“

„II. Diese Maßregel ist in der Weise auszuführen, daß wo möglich schon im Schuljahre 1874/75 die erste Oberrealschulclasse und sodann in jedem folgenden Jahre eine weitere Classe eröffnet werde.“

„III. Die Ausführung dessen wird dem Landes-Ausschuße mit der Weisung übertragen, zunächst die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Leoben und der k. k. Regierung zum Abschlusse zu bringen, und bei Neuanstellung von Lehrern, beziehungsweise Professoren sich an die durch Landtagsbeschuß vom 12. December 1873 festgestellten Grundsätze über die Bezüge der Lehrer, beziehungsweise Professoren, an den landschaftlichen Mittelschulen zu halten.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.
Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter v. **Miller** (H.-R. Leoben): Ich möchte bloß zur Motivirung der Anträge des Unterrichts-Ausschusses einige Worte erwähnen. Es ist in denselben Bezug genommen auf die Berg-Akademie in Leoben. Nun glaube ich, daß dieser Grund vielleicht später in Abfall kommen könnte, weil heute oder mor-

gen möglicher Weise die Bergakademie von der Regierung in Uebereinkunft mit der Landesvertretung anderswohin überlegt werden kann. Auch möchte ich auf den Flächenraum nicht so sehr Gewicht legen, weil Obersteiermark sehr viele unproductive Stellen hat. Wichtiger aber ist eine andere Ziffer, nämlich die Bevölkerungsziffer; wenn man nämlich die Zahl der Mittelschulen in den einzelnen Theilen des Landes in ein Verhältniß zur Bevölkerung setzt, oder wenn man die Bevölkerungsziffer durch die Anzahl der Mittelschulen theilt, wobei unvollständige Mittelschulen nur als Hälften berechnet sind, so kommt auf 180.000 Köpfe eine Mittelschule für ganz Steiermark. Macht man dieselbe Rechnung für Obersteiermark allein, so kommt auf eine Bevölkerungsziffer von circa 200.000 Köpfen bloß eine halbe Mittelschule, oder was dem gleich ist, auf eine Bevölkerungsziffer von 400.000 Köpfen nur eine einzige Mittelschule. Es sprechen also die Ziffern, und die verehrten Herren sehen, wie sehr Obersteiermark bezüglich der Mittelschulen gegen Steiermark als Ganzes gerechnet im Schatten steht.

Wäre der einzige Hauptproductionszweig Obersteiermarks bloß die Viehproduction, so könnte man sich diesen Zustand gefallen lassen; es paßt die Idylle zum Hirtenleben, und den Mangel an Schulen verträgt ein solcher idyllischer Zustand; aber die Industrie verträgt ihn nicht, die Industrie will mehr und gute Schulen, mehr noch, als die meisten anderen Erwerbszweige; daher ruft die Industrie nach Mittelschulen.

Wie schlecht es in dieser Beziehung in Obersteiermark bestellt ist, will ich mir erlauben, in einer Parallele darzulegen. Es ist nicht zu leugnen, daß der Weinbau ein sehr nützlicher Productionszweig in Steiermark ist, und es war nützlich und nothwendig, daß eine Weinbauschule gegründet wurde; weit wichtiger aber ist die Montan-Industrie, denn wenn der Weinbau aufhören würde, werden die Erträgnisse wohl geringer werden, aber die Auswanderungsziffer würde dadurch nicht bedeutend alterirt werden. Wenn aber das Montanistikum in Steiermark plötzlich aufhören würde, müßte die eine Hälfte der Bevölkerung auswandern, und die andere Hälfte würde nicht mehr steuerfähig sein und überdieß halb verhungern müssen. In Obersteiermark ist es eben der Fall, daß der Pulsschlag der Montan-Industrie bis in die letzte Alpenhütte fühlbar ist.

Aus diesen und den anderen vom Unterrichtsausschusse erwähnten Gründen möchte ich das hohe Haus sehr bitten, auf die Anträge des Unterrichtsausschusses bewilligend einzugehen.

Vandeshauptmann: Wenn Niemand zu den Artikeln I, II, III das Wort ergreift (Niemand meldet

sich zum Worte), erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Ich bringe somit die Anträge des Unterrichtsausschusses zur Abstimmung. Dieselben lauten (liest):

„I. Das vierclassige landschaftliche Real-Untergymnasium in Leoben sei durch eine dreiclassige Oberrealschule im Sinne des Landesgesetzes vom 8. Januar 1870, Z. 19, zu erweitern und zu vervollständigen, und es werden die daraus erwachsenden Mehrkosten unter der Voraussetzung und Bedingung auf den Landesfond übernommen, daß die Gemeinde Leoben die Beistellung der erforderlichen Localitäten sammt deren Heizung und Beleuchtung übernimmt, und daß die k. k. Regierung mindestens zu den Kosten der ersten Anschaffung von Lehrmitteln ein für allemal einen Beitrag von 3000 fl., und zu den fortlaufenden Erhaltungskosten einen Jahresbeitrag leistet, welcher im ersten Jahre nach Eröffnung der Oberrealschule 2000 fl., im zweiten 3000 fl. und vom dritten angefangen 4000 fl. ausmacht.“

„II. Diese Maßregel ist in der Weise auszuführen, daß wo möglich schon im Schuljahre 1874/75 die erste Oberrealschuleklasse und sodann in jedem folgenden Jahre eine weitere Classe eröffnet werde.“

„III. Die Ausführung dessen wird dem Landes-Ausschusse mit der Weisung übertragen, zunächst die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Leoben und der k. k. Regierung zum Abschlusse zu bringen, und bei Neuanstellung von Lehrern, beziehungsweise Professoren sich an die durch Landtagsbeschluß vom 12. December 1873 festgestellten Grundsätze über die Bezüge der Lehrer, beziehungsweise Professoren an den landschaftlichen Mittelschulen zu halten.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieselben sind mit großer Majorität angenommen.

Abgeordneter **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich habe die Ehre, als Obmann des Gemeinde-Ausschusses zu erklären, daß derselbe bereit ist, über die Theilung des Actes, betreffend die Theilung des Bezirks-Gerichtsprengels Marburg in der nächsten Sitzung zu referiren.

Vandeshauptmann: Der Gemeinde-Ausschuß hat auch den Bericht über die revidirte Gemeinde-Ordnung zu Ende gebracht, ich habe aber denselben noch nicht

aus der Druckerei bekommen, werde ihn aber den verehrten Herren in's Haus schicken.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich habe zu verkünden, daß der Finanz-Ausschuß heute 5 Uhr Nachmittag eine Sitzung hält, der Straßen-Ausschuß gleichfalls heute 5 Uhr Nachmittags, und die Mitglieder des Grundbuchs-Ausschusses werden zu einer Sitzung für morgen den 9. Januar, 9 Uhr Vormittags, eingeladen.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor Sonnabend den 10. Januar um 10 Uhr Vormittags, um namentlich dem Finanz-Ausschusse Zeit zu gewähren, seine Arbeiten zu vollenden.

Als Gegenstände der

Tagesordnung

bestimme ich:

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Theilung des Bezirksgerichts-Sprengels Marburg.

2. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1874, Capitel VI Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke, Titel 5—11 und zu dem einschlägigen Abschnitte des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 98).

3. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 10 Minuten.)